



# Düsseldorfer Amtsblatt

## Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.

**Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**

2. Die Stadt Düsseldorf ist in 316 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29. April bis zum 19. Mai 2024 übersandt worden sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem zu wählen ist.

Die Briefwahlvorstände 001–107 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14 Uhr im Max-Weber- und Walter-Eucken-Berufskolleg, Suitbertusstraße 163-165, 40223 Düsseldorf, zusammen.

Die Briefwahlvorstände 108–119 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14 Uhr in der Personalakademie, Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf, zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren amtlichen **Personalausweis** – Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.**

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die

Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlages einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wahlberechtigte geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimme nicht erkennbar ist.

**In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.**

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Alle Personen haben Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Landeshauptstadt Düsseldorf,  
a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahllokal** oder  
b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Insbesondere Wahlberechtigte mit Mobilitätsbeeinträchtigung, deren Wahlraum über keinen rollstuhlgerechten Zugang verfügt, haben so die Möglichkeit, einen hindernisfreien Wahlraum aufzusuchen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettel-

umschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Sehbehinderte und blinde Wahlberechtigte können sich an den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V., Rungestraße 19, 10179 Berlin, E-Mail: [info@dbsv.org](mailto:info@dbsv.org) unter der NRW-einheitlichen Rufnummer 0231 / 55 75 900 wenden und eine Stimmzettelschablone beantragen, mit der sie in ihrem zuständigen Wahllokal ohne Hilfe einer anderen Person wählen können.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe der durch die wahlberechtigte Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht

(§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Düsseldorf, den 23. April 2024

Christian Zaum  
Beigeordneter und Stadtwahlleiter



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles  
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

#### Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,  
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,  
40213 Düsseldorf

**Verantwortlich:** Nils Mertens

**Redaktion und Anzeigen:** Markus Schülke  
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179  
amtsblatt@duesseldorf.de;  
Internet: www.duesseldorf.de

#### Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH  
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf  
**Produktmanagement:** Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.  
Bezugspreis jährlich 39,60 Euro.  
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.  
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,  
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

## Sprechstunden des Seniorenrats

Die Mitglieder des Seniorenrats wurden im April neu gewählt. In einigen Stadtbezirken stehen bereits im Juni Termine für Sprechstunden fest, an welchen die Mitglieder dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung wieder zur Verfügung stehen. Bitte beachten Sie, dass diese Sprechstunden zum Teil nur telefonisch abgehalten werden können:

### Stadtbezirk 2

(Düsseltal, Flingern)

**Mittwoch, 5. Juni, 14 bis 15 Uhr,**  
sind Mathias Thomes unter 58675929 und  
Elke Wackernagel unter 0173 7036273 tele-  
fonisch erreichbar.

Ein persönliches Gespräch in einem der  
„zentren plus“ des Stadtbezirks 2 ist nach  
vorheriger telefonischer Vereinbarung aber  
auch möglich.

### Stadtbezirk 5

Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer,  
Kalkum, Angermund)

**Montag, 17. Juni, 13 bis 14 Uhr,**  
im „zentrum plus“/Diakonie in Kaiserswerth,  
Flüednerstraße 23, mit Dr. Norbert Müller  
und Annerose Stermann.

**Mittwoch, 19. Juni, 13 bis 14 Uhr,**  
im „zentrum plus“/Seniorenstiftung in Anger-  
mund, Graf-Engelbert-Straße 47, mit  
Dr. Norbert Müller und Annerose Stermann.

**Donnerstag, 20. Juni, ab 15 Uhr,**

im „zentrum plus“/Caritasverband  
in Stockum, Lönsstraße 5a, mit Dr. Norbert  
Müller und Annerose Stermann.

### Stadtbezirk 6

(Lichtenbroich, Unterrath, Rath,  
Mörsenbroich)

**Dienstag, 11. Juni, 10 bis 12 Uhr,**  
im „zentrum plus“/Arbeiterwohlfahrt in Rath,  
Am Gatherhof 25, mit Dr. Notburga Bäcker  
und Frank Scheulen. In dieser Zeit telefonisch  
erreichbar unter 60025585.

### Stadtbezirk 7

(Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg,  
Hubbelrath, Knittkuhl)

**Dienstag, 25. Juni, 10 bis 12 Uhr,**  
im „zentrum plus“/Diakonie in Gerresheim,  
Am Wallgraben 34, mit Dr. Michael Lorrain.

Außerhalb der Sprechstunden sind Ingrid Boss  
telefonisch unter 684840 und per Mail unter  
ingrid.boss@duesseldorf.de und Dr. Michael  
Lorrain telefonisch unter 6912372 erreichbar.

### Stadtbezirk 8

(Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)

**Donnerstag, 13. Juni, 16 bis 17 Uhr,**  
im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8,  
mit Marie-Luise Burbach.

**Mittwoch, 19. Juni, 15 bis 16 Uhr,**  
im „zentrum plus“/Diakonie in Vennhausen,  
Vennhauser Allee 101, mit Marie-Luise Burbach.

Ein Termin an einem der beiden Tage kann  
unter 0163 4435309 vereinbart werden.

### Stadtbezirk 10

(Garath, Hellerhof)

**Dienstag, 18. Juni, 14 bis 16 Uhr,**  
zu einem Waffelnachmittag im „zentrum plus“/  
Diakonie in Garath, Fritz-Erlor-Straße 21.

Außerhalb der Sprechstunden  
sind Ingrid Frunzke telefonisch unter  
016091683079 oder [i\\_frunzke@t-online.de](mailto:i_frunzke@t-online.de)  
und Jürgen Kloft unter 0170 6560584 oder  
[kloft\\_getraenkeflitzer@web.de](mailto:kloft_getraenkeflitzer@web.de) erreichbar.

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 1. Juni 2024 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c172665> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.03.2024 wurde die Änderung der Satzung des Zweckverbands VRR beschlossen und gemäß § 20 Absatz 4 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale

Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 17 vom 25.04.2024) bekannt gemacht. Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

## Öffentliche Sitzungen

### **Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Stadtökologie**

#### **Abfallmanagement und Bevölkerungsschutz**

Montag, 3. Juni, 15 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführer: Andreas Lubrichs,  
Tel: 89-28888

### **Schulausschuss**

Dienstag, 4. Juni, 15 Uhr  
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Yalda Uyani,  
Tel: 89-96277

### **Ausschuss für Wirtschaftsförderung, internationale und regionale Zusammenarbeit**

Dienstag, 4. Juni, 16 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Dorota Kalkbrenner,  
Tel: 89-93866

### **Jugendhilfeausschuss**

Mittwoch, 5. Juni, 14 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Saskia Knüfer,  
Tel: 89-96981

### **Ordnungs- und Verkehrsausschuss**

Mittwoch, 5. Juni, 16 Uhr  
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführer: Victoria König,  
Tel: 89-96430

### **Ausschuss für Umwelt, Klima- und Verbraucherschutz**

Donnerstag, 6. Juni, 15 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Isabelle Horster,  
Tel: 89-24488

### **Ausschuss für Digitalisierung und allgemeine Verwaltungsorganisation**

Donnerstag, 6. Juni, 16 Uhr  
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Monika Schmoldt,  
Tel: 89-95729

# Zeit für uns

Düsseldorf  
Nähe trifft Freiheit



## VHS-Kursangebote für Eltern und Kinder

- Bewegung, Tanz
- Entspannung
- Wassergewöhnung
- Schwimmen lernen
- Babysitterkurse
- Montessori-Lehrgänge

[www.duesseldorf.de/vhs](http://www.duesseldorf.de/vhs)



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Volkshochschule

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 1. Juni 2024 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c172630> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## Satzung über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Benrath“ und die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Heubesstraße“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13.09.2001

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 21.03.2024 auf der Grundlage des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufhebung des Sanierungsgebietes „Benrath“

(1) Die §§ 1 bis einschl. 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Benrath“ und die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Heubesstraße“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13.09.2001, rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt, Ausgabe Nr. 39, 29.09.2001, werden aufgehoben.

(2) Das aufgehobene Sanierungsgebiet wird durch die nachfolgenden Begrenzungen bestimmt:

#### 1 Gemarkung Benrath

##### 1.1 Flur 32

- entlang der nördlichen Straßenseite der Melanchthonstraße (einschließlich) in östlicher Richtung bis
- mittig der Münchener Straße

##### 1.2 Flur 31

- entlang der Flurstücke 736 (teilweise), 733 (einschließlich), 731 (teilweise) und 729 (teilweise)
- entlang der östlichen Seite des Schützenplatzes (ausschließlich) bis Forststraße

##### 1.3 Flur 20

- Forststraße (einschließlich) in nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Straßenseite bis Kleinstraße

##### 1.4 Flur 21

- Kleinstraße (einschließlich) in südlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite bis
- Tellerlingstraße (einschließlich) entlang der östlichen Straßenseite bis Einmündung Flenderstraße (ausschließlich)

##### 1.5 Flur 22

- Tellerlingstraße (einschließlich) entlang der östlichen Straßenseite bis
- Tellerlingstraße 2 (ausschließlich) in südlicher Richtung bis Hildener Straße

##### 1.6 Flur 25

- Hildener Straße (teilweise) bis südlich der Itter

##### 1.7 Flur 26

- in westlicher Richtung entlang der Hildener Straße einschließlich der Flurstücke 440, 10, 9, 6, 5 (teilweise), 3 bis Urdenbacher Allee

##### 1.8 Flur 28

- in südlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite der Urdenbacher Allee (einschließlich) bis Hausnummer 9 (ausschließlich)

##### 1.9 Flur 27

- Flurstück 180 (einschließlich)

##### 1.10 Flur 28

- weiter entlang der östlichen Straßenseite der Urdenbacher Allee, Flurstück 95 (einschließlich)

#### 2 Gemarkung Urdenbach

##### 2.1 Flur 5

- weiter entlang der östlichen Straßenseite der Urdenbacher Allee (einschließlich) bis zur Einmündung Koblenzer Straße
- Urdenbacher Allee in südlicher Richtung, Flurstücke 541 (teilweise), 490 (einschließlich), 493 (teilweise) bis Einmündung Haus-Endt-Straße

##### 2.2 Flur 4

- Einmündung Haus-Endt-Straße, Flurstück 934 (teilweise)
- in nördlicher Richtung entlang Flurstück 403 (einschließlich)

#### 3 Gemarkung Benrath

##### Flur 28

- weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 91 (einschließlich)
- in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 69 und 68

#### 4 Gemarkung Urdenbach

##### Flur 3

- entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 196 (einschließlich), 437 (einschließlich), 438 (teilweise)
- in nördlicher Richtung entlang der westlichen Straßenseite des Benrather Schlossufer (einschließlich) bis Flurstück 149 (ausschließlich)
- weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Straßenseite der Pigageallee (einschließlich) bis zur Einmündung Nordseite Meliesallee

#### 5 Gemarkung Benrath

##### 5.1 Flur 29

- in östlicher Richtung entlang der nördlichen Straßenseite der Meliesallee (einschließlich) bis zur Einmündung Benrather Schlossallee (einschließlich)

##### 5.2 Flur 30

- in nördlicher Richtung entlang der westlichen Straßenseite der Schlossparkstraße (einschließlich) bis zur Einmündung Benrodestraße (einschließlich)
- entlang der nördlichen Straßenseite der Benrodestraße Hausnummer 42b, 42a und 42 (ausschließlich) bis zur Einmündung Hospitalstraße
- in nördlicher Richtung entlang der westlichen Straßenseite der Hospitalstraße (einschließlich) bis Einmündung Weststraße (einschließlich)

##### 5.3 Flur 32

- weiter entlang der westlichen Straßenseite der Hospitalstraße bis zur Nordseite der Melanchthonstraße

(3) Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes „Benrath“ ist die in dem Plan 6070/62 dargestellte gekreuzte Umrandung.

### § 2

#### Inkrafttreten

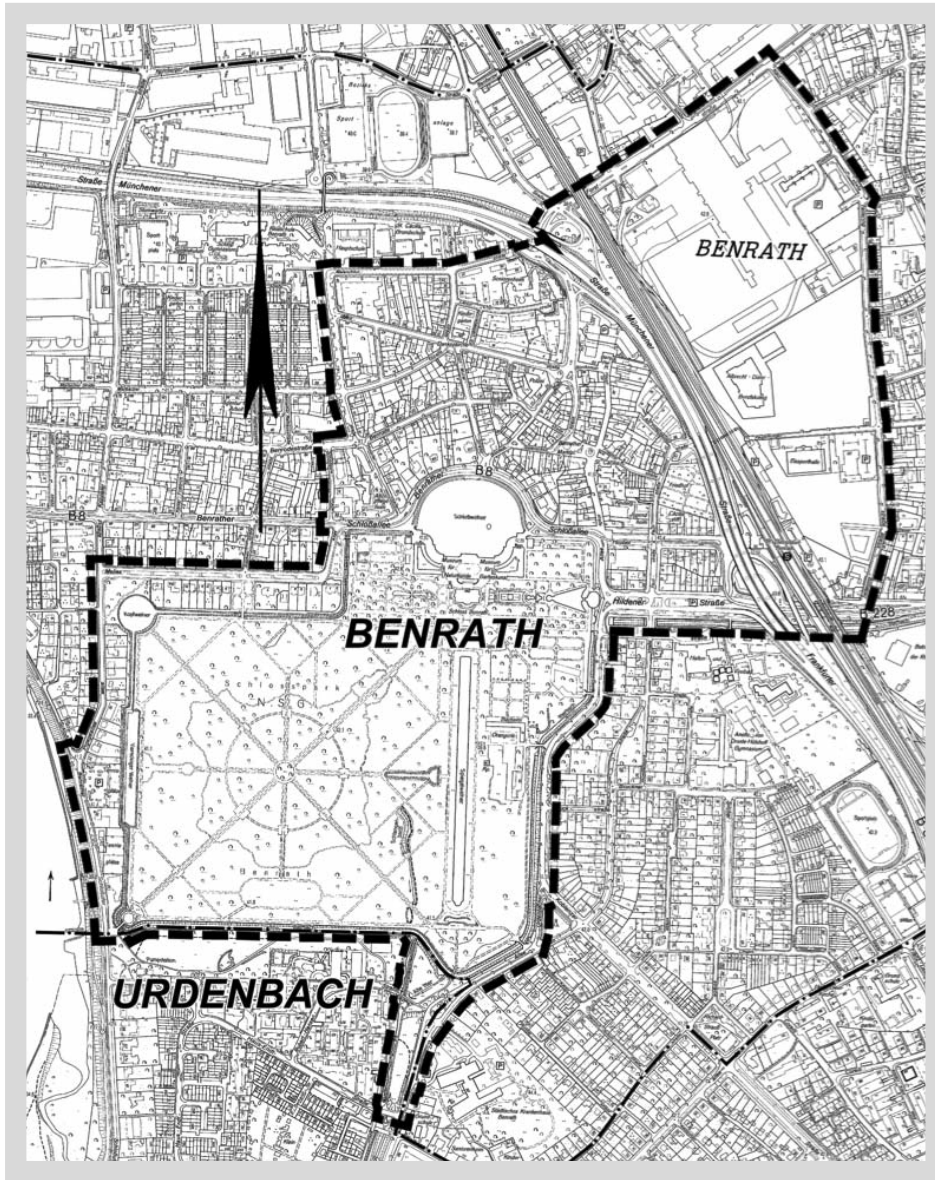
Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 162 Abs. 2 S. 4 BauGB).

**Hinweis:** § 4 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Benrath“ und die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Heubesstraße“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13.09.2001 bleibt unberührt. Gegenstand der Regelung ist die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Heubesstraße“, die unverändert Bestand besitzt.

## Satzung wird rechtsverbindlich

Nachstehende Satzung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am 21.03.2024 beschlossen worden:

**Satzung über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Benrath" und die Aufhebung des Sanierungsgebietes "Heubesstraße" der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13.09.2001 einschließlich Plan Nummer 6070/62**



Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 07.05.2024  
61/13 – Benrath

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossene Satzung über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Benrath“ und die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Heubesstraße“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13.09.2001 einschließlich Plan Nummer 6070/62 wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich Plan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Ferner ist der Plan künftig auch über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 1. Juni 2024 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c172631> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## **Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Berger Hafen/Zollhafen“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20.02.1979 und über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des „Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20.02.1979 und die Aufhebung der Satzung über die „Änderung des Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ vom 10.04.1979**

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 21.03.2024 auf der Grundlage des § 162 Baugesetzbuch (BauGB), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufhebung des Sanierungsgebietes „Berger Hafen/Zollhafen“**

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Berger Hafen/Zollhafen“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20.02.1979, rechtsverbindlich durch die öffentliche Bekanntmachung im Düsseldorfener Amtsblatt, Ausgabe Nr. 8, 24.02.1979, wird aufgehoben.
- (2) Das aufgehobene Sanierungsgebiet „Berger Hafen/Zollhafen“ wird durch die nachfolgenden Begrenzungen bestimmt:

#### **1 Gemarkung Altstadt**

##### **1.1 Flur 9**

- Rheinwerft in Höhe Schulstraße Flurstücke 259 (teilweise) und 260 (teilweise)
- in südlicher Richtung einschließlich der Flurstücke 186, 187

##### **1.2 Flur 10**

- Rheinwerft einschließlich der Flurstücke 71, 74, 73 (teilweise)
- im Bereich der Kniebrücke südlich entlang der Stromstraße (teilweise)/Platz des Landtags (Bürgerpark) teilweise

#### **2 Gemarkung Hamm**

##### **Flur 39**

- Stromstraße 24 und Flurstück 180 (einschließlich)
- in nordöstlicher Richtung entlang der Grenzen des Flurstücks 180
- in nordöstlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 134 bis auf die Landzunge Parlamentsufer (einschließlich)
- entlang der Flurstücke 194, 132, 131, 115 und entlang des Grundstücks Stromstraße 22
- in nordöstlicher Richtung entlang Parlamentsufer bis zur Rheinkniebrücke

#### **3 Gemarkung Altstadt**

##### **Flur 10**

in nördlicher Richtung entlang der Kai-mauer/Rheinpark Bilk/nördliche Rheinwerft bis in Höhe Schulstraße

- (3) Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes „Berger Hafen/Zollhafen“ ist die in dem Plan 5376/30 dargestellte gekreuzte Umrandung.

### **§ 2**

#### **Aufhebung des „Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ und der „Änderung des Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“**

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des „Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20.02.1979, rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung im Düsseldorfener Amtsblatt, Ausgabe Nr. 8, 24.02.1979, und die Satzung über die „Änderung des Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ vom 10.04.1979, rechtsverbindlich durch die öffentliche Bekanntmachung, Ausgabe Nr. 15/16, 21.04.1979, werden aufgehoben.

- (2) Das aufgehobene „Ersatzgebiet zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ und die „Änderung des Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ werden durch die nachfolgenden Begrenzungen bestimmt:

#### **1 Teilfläche 1**

Gebiet am Nordende der Kesselstraße zwischen den Hafenecken A und B Gemarkung Hamm

##### **1.1 Flur 40**

Flurstücke 482 (teilweise), 485 (teilweise), 724 (teilweise), 721 (teilweise), 722 (teilweise)

##### **1.2 Flur 41**

Flurstück 303 (teilweise), 302 (teilweise)

#### **2 Teilfläche 2**

Gebiet zwischen westlich der Kesselstraße und dem Hafenecken B Gemarkung Hamm

##### **2.1 Flur 40**

Flurstücke 488 (teilweise), 475 (teilweise), 491 (teilweise)

##### **2.2 Flur 41**

Flurstück 303 (teilweise)

##### **2.3 Flur 42**

Flurstücke 186 (teilweise), 184, 193 (teilweise), 199 (teilweise)

#### **3 Teilfläche 3**

Gebiet zwischen westlich der Fringsstraße und dem Hafenecken C Gemarkung Hamm

##### **Flur 42**

Flurstücke 149, 21, 218 (teilweise), 200 (teilweise), 41 (teilweise)

#### **4 Teilfläche 4**

Gebiet zwischen westlich der Hamburger Straße und dem Hafenecken Lausward II Gemarkung Hamm

##### **4.1 Flur 41**

Flurstücke 245, 175 (teilweise), 280 (teilweise), 281 (teilweise), 231 (teilweise), 246 (teilweise), 225 (teilweise)

##### **4.2 Flur 19**

Flurstück 248 (teilweise)

- (3) Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich des aufgehobenen „Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ und der „Änderung des Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ sind die in dem Plan 5275/14 dargestellten gekreuzten Umrandungen.

### **§ 3**

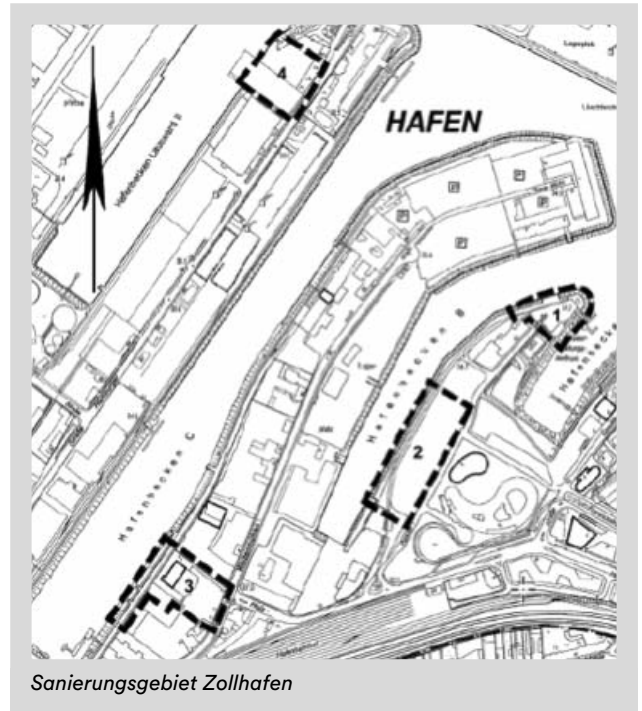
#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 162 Abs. 2 S. 4 BauGB).

## Satzung wird rechtsverbindlich

Nachstehende Satzung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am 21.03.2024 beschlossen worden:

**Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Berger Hafen/Zollhafen“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20.02.1979 und über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des „Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20.02.1979 und die Aufhebung der Satzung über die „Änderung des Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ vom 10.04.1979 einschließlich Plan Nummer 5376/30 (Berger Hafen) und Plan Nummer 5275/14 (Zollhafen)**



## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossene Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Berger Hafen/Zollhafen“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20.02.1979 und über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des „Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20.02.1979 und die Aufhebung der Satzung über die „Änderung des Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet Berger Hafen/Zollhafen“ vom 10.04.1979 einschließlich Plan Nummer 5376/30 (Berger Hafen) und Plan Nummer 5275/14 (Zollhafen) wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich der Pläne liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Ferner sind die Pläne künftig auch über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim

Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 07.05.2024  
61/13 – Berger Hafen/Zollhafen

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 1. Juni 2024 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c172634> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung in den Stadtteilen Bilk, Flingern, Stadtmitte (GPWE)“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 22.07.1991

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 21.03.2024 auf der Grundlage des § 162 Baugesetzbuch (BauGB), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufhebung des Sanierungsgebietes

(1) Die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung in den Stadtteilen Bilk, Flingern, Stadtmitte (GPWE)“ der Landeshauptstadt vom 22.07.1991, rechtsverbindlich durch die öffentliche Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt, Ausgabe Nr. 31, 03.08.1991, wird aufgehoben.

(2) Das aufgehobene Sanierungsgebiet wird durch die nachfolgenden Begrenzungen bestimmt:

#### 1 Plan 5474/51, Blatt 1/2

##### Stadtteil Bilk

- Völklinger Straße (ausschließlich) in nördlicher Richtung entlang bis
- Bahnanlagen
- in östlicher Richtung entlang der Bahnanlagen (ausschließlich) bis Bachstraße (einschließlich)
- Burghofstraße (einschließlich) weiter in östlicher Richtung
- Färberstraße (einschließlich) in östlicher Richtung bis
- Ringelsweide (einschließlich) in südlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite Düsseldorf
- in östlicher Richtung entlang des nördlichen Ufers der Düssel bis
- Auf'm Hennekamp (ausschließlich) in südwestlicher Richtung bis
- Brinckmannstraße (ausschließlich) in südöstlicher Richtung bis
- Bittweg (einschließlich) in südlicher Richtung bis
- Witzelstraße (einschließlich) in nordwestlicher Richtung bis
- Moorenstraße (einschließlich) in westliche Richtung bis
- Einmündung Varnhagenstraße (einschließlich) und entlang einschließlich Moorenstraße 2
- in nördlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite der Himmelgeister Straße 110-86 (einschließlich) bis
- Am Steinberg (ausschließlich) in westlicher Richtung bis
- Merowingerstraße (einschließlich) in südlicher Richtung entlang der westlichen Straßenseite bis
- Merowingerplatz 1 (einschließlich)
- um den Merowingerplatz (ausschließlich) bis
- Ulenbergstraße (ausschließlich) in östlicher Richtung bis

- Ostseite Himmelgeister Straße (einschließlich) in südlicher Richtung bis
- Himmelgeister Straße 236
- Westseite Himmelgeister Straße zurück bis
- Stoffeler Damm (einschließlich) in westlicher Richtung bis
- Münchener Straße (ausschließlich) in nördlicher Richtung entlang der Böschung bis
- Südseite der Ulenbergstraße (einschließlich) in westlicher Richtung bis
- Aachener Platz (einschließlich)
- über die Fleher Straße (teilweise) bis
- Aachener Straße (einschließlich) in südwestlicher Richtung bis
- Volmerswerther Straße (einschließlich) ab Hausnummer 347 (ausschließlich) in nördlicher Richtung bis
- durch das Grundstück Volmerswerther Straße 331 (teilweise) in westlicher Richtung weiter
- durch das Grundstück Nievenheimer Straße 68 (teilweise)
- Nievenheimer Straße (einschließlich) in nördlicher Richtung
- Hülchrather Straße (einschließlich)
- Uedesheimer Straße (einschließlich) in östlicher Richtung bis
- Norfer Straße (einschließlich) in nördlicher Richtung bis
- Südring (einschließlich) in westlicher Richtung bis Kreuzung Völklinger Straße

#### 2 Plan 5474/51, Blatt 2/2

##### 2.1 Stadtteil Flingern

- Grafenberger Allee (einschließlich) in östlicher Richtung bis Hausnummer 277 (einschließlich)
- in südlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenzen Grafenberger Allee 291b-291 (ausschließlich) weiter den Stichweg in südlicher Verlängerung einschließlich entlang der Flur 9, Flurstücke 196, 296, 128 und 131 (teilweise) bis
- Schwelmer Straße (einschließlich) in südlicher Richtung bis
- Bruchstraße (einschließlich) in östlicher Richtung bis Hausnummer 72 (ausschließlich)
- in südlicher Richtung durch das Gelände der Bahnanlagen bis
- Höher Weg (einschließlich)
- weiter in südlicher Richtung entlang der östlichen Flurstücksgrenzen Gemarkung Oberbilk, Flur 10, Flurstücke 333, 332 (einschließlich) und 132 (teilweise einschließlich) bis
- Erkrather Straße (einschließlich) in westlicher Richtung bis

- Kettwiger Straße (einschließlich)
- Erkrather Straße (ausschließlich) weiter in westlicher Richtung bis
- Unterführung Bahnanlagen HBF (ausschließlich)
- Bahnanlagen Hbf (ausschließlich) in nördlicher Richtung Hbf bis Grafenberger Allee

##### 2.2 Stadtmitte

- Adlerstraße (ausschließlich) in südöstlicher Richtung über
- Am Wehrhahn (einschließlich) in südlicher Richtung bis
- Worringer Straße (einschließlich) bis
- Gerresheimer Straße (einschließlich) in östlicher Richtung bis über
- Vinzenzplatz (teilweise)
- weiter in südlicher Richtung entlang der Bahnanlagen (ausschließlich) bis
- Erkrather Straße (einschließlich) in westlicher Richtung bis
- Worringer Platz (einschließlich)
- Worringer Straße (einschließlich) in südlicher Richtung
- Konrad-Adenauer-Platz (einschließlich) bis
- Graf-Adolf-Straße (ausschließlich) in westlicher Richtung bis
- Oststraße (einschließlich) in nördlicher Richtung bis
- Bismarckstraße (einschließlich) in nordwestlicher Richtung bis
- Steinstraße (einschließlich) in westlicher Richtung bis
- Berliner Allee (ausschließlich)
- um den Platz der Deutschen Einheit (einschließlich) bis
- Steinstraße (einschließlich) in östlicher Richtung bis
- Oststraße (einschließlich) in nördlicher Richtung bis
- Am Wehrhahn (einschließlich) in östlicher Richtung bis
- Pempelforter Straße (ausschließlich) in nördlicher Richtung bis Adlerstraße

(3) Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes sind die in dem Plan 5474/51, Blatt 1/2 und Blatt 2/2, dargestellten gekreuzten Umrandungen.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 162 Abs. 2 S. 4 BauGB).

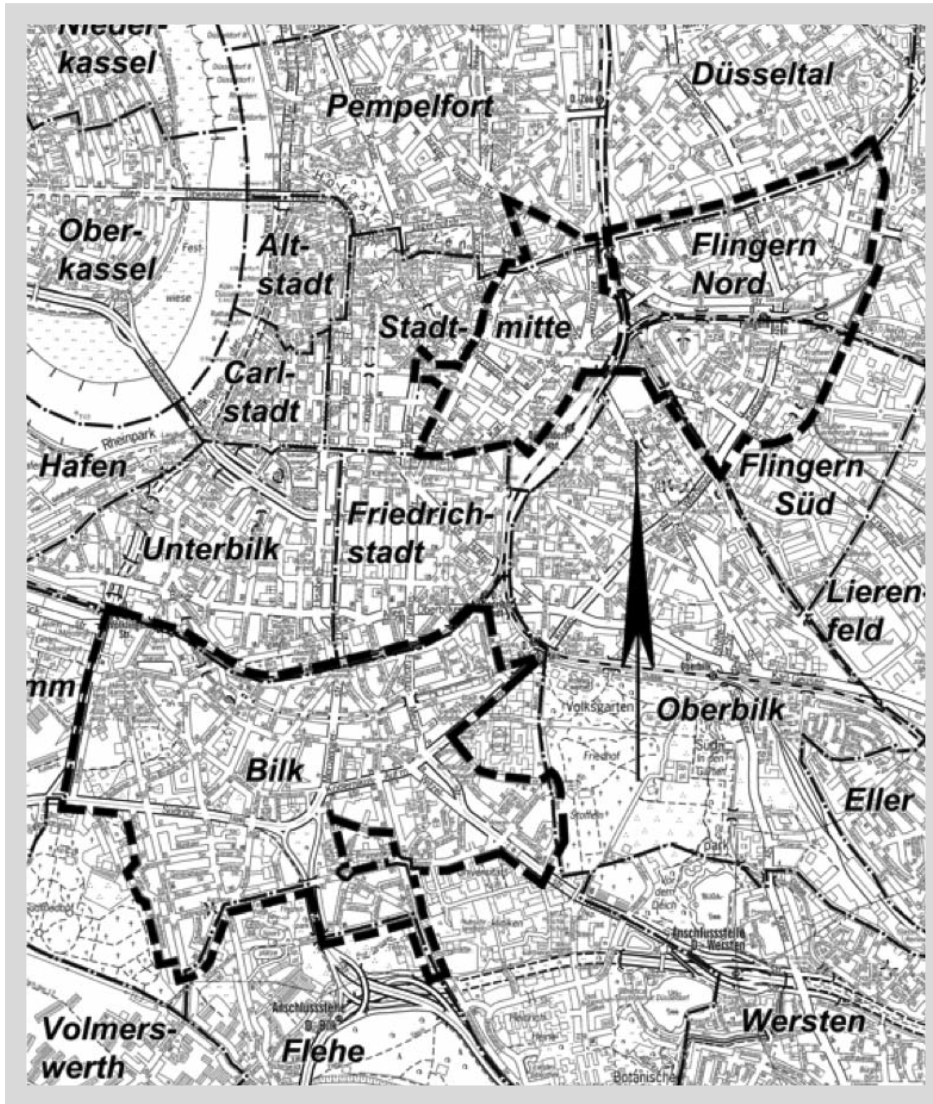


## Satzung wird rechtsverbindlich

Nachstehende Satzung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am 21.03.2024 beschlossen worden:

**Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung in den Stadtteilen Bilk, Flingern, Stadtmitte (GPWE)“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 22.07.1991 einschließlich Plan Nummer 5474/51**

Aufgrund des umfangreichen Gebiets erstreckt sich der Plan in Papierform über zwei Blätter.



Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 07.05.2024  
61/13 – GPWE

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossene Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung in den Stadtteilen Bilk, Flingern, Stadtmitte (GPWE)“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 22.07.1991 einschließlich Plan Nummer 5474/51 wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich Plan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Ferner ist der Plan künftig auch über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 1. Juni 2024 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c172635> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung südlich der Innenstadt, 1. Anschlussprogramm (GPWS II)“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 21.03.2024 auf der Grundlage des § 162 Baugesetzbuch (BauGB), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufhebung des Sanierungsgebietes

(1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung südlich der Innenstadt, 1. Anschlussprogramm (GPWS II)“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990, rechtsverbindlich durch die öffentliche Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt, Ausgabe Nr. 40, 06.10.1990, wird aufgehoben.

(2) Das aufgehobene Sanierungsgebiet wird durch die nachfolgenden Begrenzungen bestimmt:

#### 1 Plan 5674/28 Blatt 1/2

- Graf-Adolf-Platz (ausschließlich) in östlicher Richtung entlang der südlichen Straßenseite bis Graf-Adolf-Straße
- Graf-Adolf-Straße (einschließlich) in östlicher Richtung entlang der nördlichen Straßenseite bis
- Konrad-Adenauer-Platz (ausschließlich)
- Graf-Adolf-Straße (einschließlich) auf der südlichen Straßenseite zurück in nordwestlicher Richtung bis
- Harkortstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis Höhe Mintropplatz (einschließlich)
- Eisenbahnunterführung Ellerstraße (einschließlich) in östlicher Richtung
- Eisenstraße (ausschließlich) entlang der südlichen Straßenseite in östlicher Richtung bis
- Oberbilker Markt (teilweise) über die Kreuzung Kruppstraße (einschließlich)
- Mindener Straße (einschließlich) in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung Ronsdorfer Straße (ausschließlich)
- in südwestlicher Richtung gradlinig bis Oberbilker Allee 333 (ausschließlich)
- Oberbilker Allee (einschließlich) in westlicher Richtung bis
- Siegburgerstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis Harffstraße

#### 2 Plan 5674/28 Blatt 2/2

- Harffstraße (einschließlich) in südöstlicher Richtung bis
- Bruchhausenstraße (einschließlich) bis Grundstück Bruchhausenstraße 21-27 (einschließlich)
- weiter entlang der westlichen Grenze des Friedhofes Eller bis Bundesautobahn 46 (ausschließlich)
- in östlicher Richtung entlang der nördlichen Seite der Düssel bis

- Werstener Feld (einschließlich) in südwestlicher Richtung bis
- Kölner Landstraße (einschließlich)
- Bahlenstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis Bahlenstraße 81 (einschließlich)
- in westlicher Richtung entlang der Grundstücke Am Nettchesfeld 54-58 (einschließlich)
- in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Itter-Holthausen, Flur 11, Flurstück 381 (ausschließlich)
- in südwestlicher Richtung entlang der Bebauung Ernst-Abbe-Weg (ausschließlich), weiter entlang an der nördlichen Grenze des Broichgrabens bis
- Münchener Straße (einschließlich) in nördlicher Richtung bis
- Brückerbach (mittig) in nördlicher Richtung bis
- Fuhlrottweg (einschließlich) bis
- entlang des Ostufers des Uni-Sees (ausschließlich) und weiter in Richtung Norden bis
- Werstener Straße (einschließlich) in nordwestlicher Richtung
- Witzelstraße (einschließlich) bis Bittweg

#### 3 Plan 5674/28 Blatt 1/2

- Bittweg (einschließlich) in nördlicher Richtung bis
- Brinckmannstraße (einschließlich) in nordwestlicher Richtung bis
- Auf'm Hennekamp (einschließlich) in nordöstlicher Richtung bis
- Feuerbachstraße (einschließlich) in westlicher Richtung bis
- Ringelsweide (ausschließlich) in nördlicher Richtung bis
- Bahnanlagen nördlich der Färberstraße mittig in westlicher Richtung bis
- Friedrichstraße (einschließlich) in nördlicher Richtung bis
- Bachstraße (einschließlich) in westlicher Richtung bis
- Bahnanlagen mittig in nordwestlicher Richtung bis
- Martinstraße (ausschließlich) in nördlicher Richtung bis
- Bilker Allee 1-21 (einschließlich)
- auf die nördliche Straßenseite der Bilker Allee (einschließlich) bis
- Lorettostraße (ausschließlich) in nordöstlicher Richtung bis Fürstenwall (einschließlich)
- Jürgensplatz (ausschließlich) in nördlicher Richtung bis
- Reichsstraße (ausschließlich) in östlicher Richtung bis

- Elisabethstraße (ausschließlich) in nördlicher Richtung bis Graf-Adolf-Platz (ausschließlich)

(3) Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes ist die in dem Plan 5674/28 dargestellte gekreuzte Umrandung.

### § 2

#### Inkrafttreten

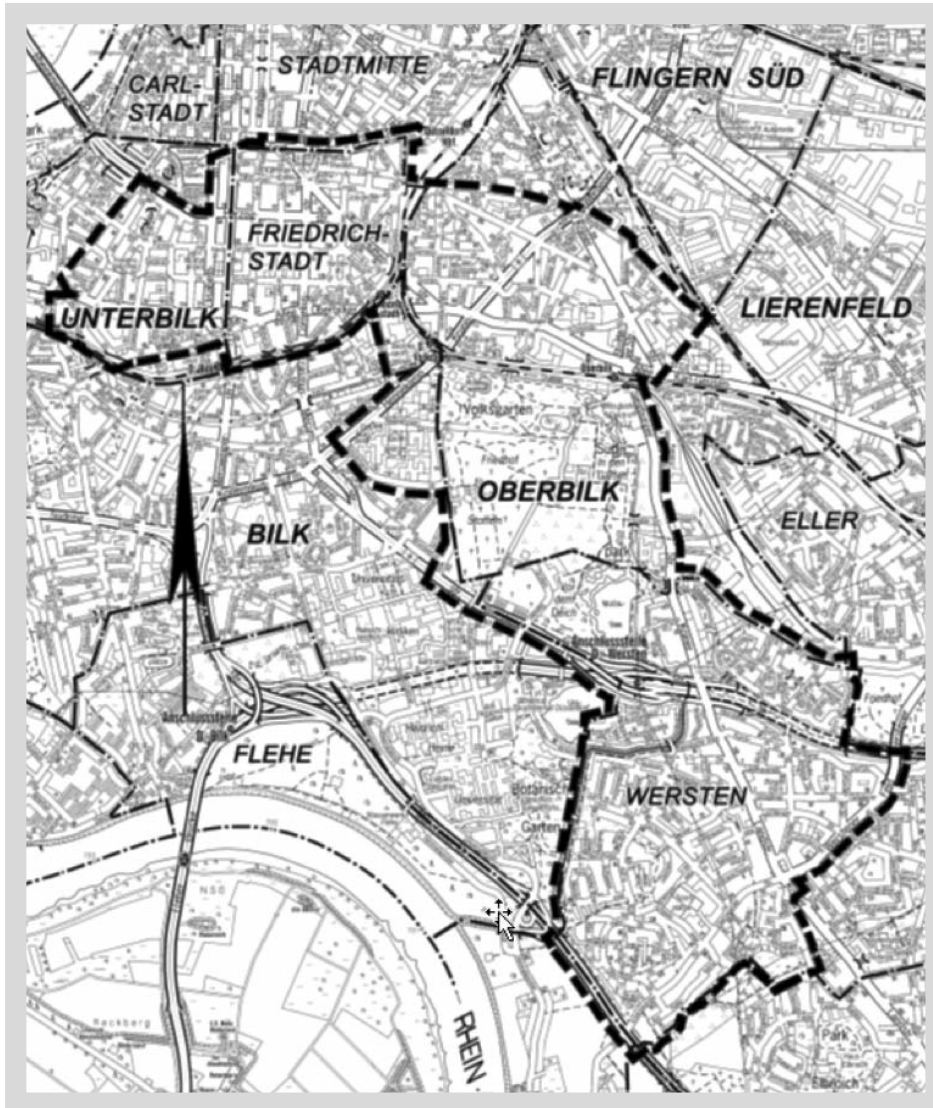
Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 162 Abs. 2 S. 4 BauGB).

## Satzung wird rechtsverbindlich

Nachstehende Satzung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am 21.03.2024 beschlossen worden:

**Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung südlich der Innenstadt, 1. Anschlussprogramm (GPWS II)“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990 einschließlich Plan Nummer 5674/28**

Aufgrund des umfangreichen Gebiets erstreckt sich der Plan in Papierform über zwei Blätter.



Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 07.05.2024  
61/13 – GPWS II

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossene Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung südlich der Innenstadt, 1. Anschlussprogramm (GPWS II)“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990 einschließlich Plan Nummer 5674/28 wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich Plan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Ferner ist der Plan künftig auch über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 1. Juni 2024 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c172632> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Garath-Südost“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 21.03.2024 auf der Grundlage des § 162 Baugesetzbuch (BauGB), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufhebung des Sanierungsgebietes

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Garath-Südost“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990, rechtsverbindlich durch die öffentliche Bekanntmachung im Düsseldorf Amtsblatt, Ausgabe Nr. 40, 06.10.1990, wird aufgehoben.
- (2) Das aufgehobene Sanierungsgebiet wird durch die nachfolgenden Begrenzungen bestimmt:

#### 1 Gemarkung Urdenbach Flur 8

- entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 902 (einschließlich) in östlicher Richtung

#### 2 Gemarkung Garath

##### 2.1 Flur 3

- Flurstück 156 (einschließlich) entlang der nördlichen Grenze bis zur Einmündung Am Kapeller Feld
- Am Kapeller Feld einschließlich des Flurstücks 81 in südlicher Richtung entlang bis
- An den Garather Hütten in östlicher Richtung entlang der nördlichen Seite bis
- Garather Mühlenbach in südlicher Richtung entlang der östlichen Seite einschließlich der Flurstücke 94, 96, 305 (teilweise), 304 (teilweise) und 301 (teilweise) bis
- Kapeller Hofweg entlang der nördlichen Seite, Flurstück 207 ausschließlich
- in südlicher Richtung entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 120 (ausschließlich)

##### 2.2 Flur 4

- nördlich entlang der Flurstücke 13 (ausschließlich) und 16 (teilweise) bis Garather Mühlenbach

##### 2.3 Flur 2

- Garather Mühlenbach (einschließlich) entlang der östlichen Seite in südlicher Richtung

##### 2.4 Flur 4

- weiter in südlicher Richtung entlang des östlichen Ufers des Garather Mühlenbach bis
- Stichweg Am Kappeler Feld (westliche Seite) bis
- Am Kappeler Feld (einschließlich) entlang der südlichen Straßenseite bis
- Frankfurter Straße (ausschließlich) in nördlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite

##### 2.5 Flur 2, dann Flur 1

- Frankfurter Straße (ausschließlich) weiter in nördlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite bis Einmündung Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße

#### 3 Gemarkung Urdenbach Flur 8

- Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (einschließlich)
- Frankfurter Straße (ausschließlich) weiter in nördlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite bis
- Fritz-Erler-Straße (einschließlich) in östlicher Richtung entlang der nördlichen Straßenseite bis
- Thomas-Dehler-Straße (einschließlich) in nördlicher Richtung entlang der westlichen Straßenseite bis
- südliche Grundstücksgrenze Stettiner Str. 120
- in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 574 (einschließlich)
- weiter entlang Flurstück 577 (teilweise) in östliche Richtung
- Schulgrundstück Stettiner Str. 98 (teilweise einschließlich)
- in nördlicher Richtung entlang des Flurstücks 921 (einschließlich) bis zum Weg Am Kappeler Feld

- (3) Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes ist die in dem Plan 6367/21 dargestellte gekreuzte Umrandung.

### § 2

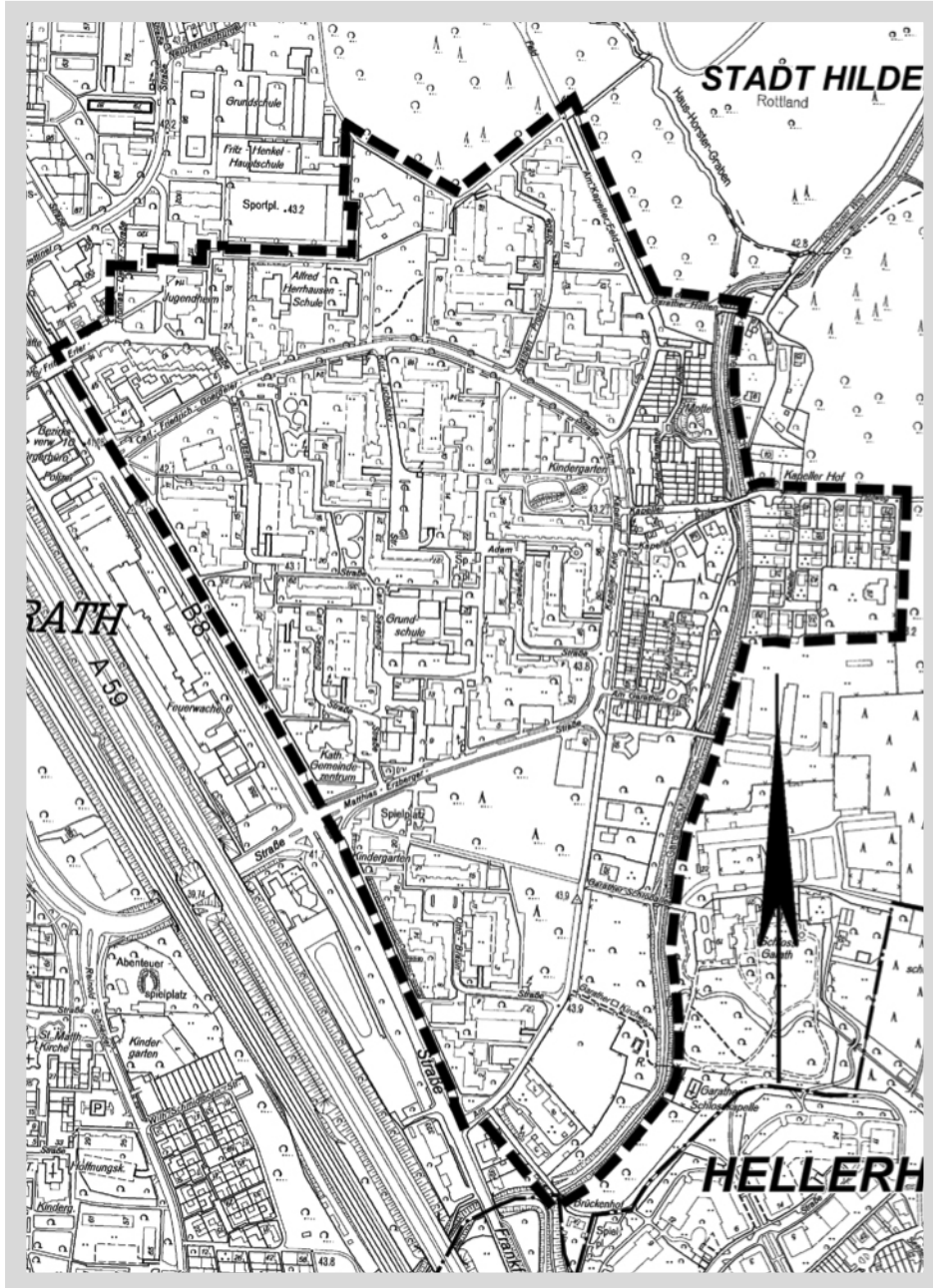
#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 162 Abs. 2 S. 4 BauGB).

## Satzung wird rechtsverbindlich

Nachstehende Satzung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am 21.03.2024 beschlossen worden:

**Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Garath-Südost“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990 einschließlich Plan Nummer 6367/21**



Ferner ist der Plan künftig auch über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 07.05.2024  
61/13 – Garath-Südost

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossene Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Garath-Südost“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990 einschließlich Plan Nummer 6367/21 wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich Plan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 1. Juni 2024 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c172633> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Gerresheim“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 21.03.2024 auf der Grundlage des § 162 Baugesetzbuch (BauGB), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufhebung des Sanierungsgebietes

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Gerresheim“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990, rechtsverbindlich durch die öffentliche Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt, Ausgabe Nr. 40, 06.10.1990, wird aufgehoben.
- (2) Das aufgehobene Sanierungsgebiet wird durch die nachfolgenden Begrenzungen bestimmt:

Gemarkung Gerresheim

- 1 Flur 13  
Am Lehn in westlicher Richtung entlang der nördlichen Straßenseite bis Kreuzung Neunzigstraße
- 2 Flur 24  
Kreuzung Neunzigstraße und Gräulinger Straße (teilweise einschließlich) bis Peckhausweg
- 3 Flur 12  
Peckhausweg (teilweise einschließlich) entlang der nördlichen Straßenseite bis Pillebach (ausschließlich)
- 4 Flur 24  
in südlicher Richtung entlang der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 469 und 1084 (einschließlich) bis Flurstück 663 (einschließlich)
- 5 Flur 25  
in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Parkplatzes (Sportplatzgelände) bis zum Fußweg in Richtung Süden bis Gericusstraße (einschließlich) entlang der südlichen Straßenseite bis Westseite des Pillebachs

### 6 Flur 24

in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 262 (ausschließlich) bis Einmündungsbereich Steinweg (teilweise); in westlicher Richtung entlang der südlichen Straßenseite Am Pesch bis Kreuzungsbereich Kölner Tor (einschließlich)

### 7 Flur 23

in südlicher Richtung entlang der Heyestraße Hausnummer 1 und 3 (ausschließlich)

### 8 Flur 24

in westlicher Richtung entlang der südlichen Straßenseite Schönaustraße bis einschließlich Einmündung Dreherstraße

### 9 Flur 23

in südwestlicher Richtung entlang Flurstück 282 (teilweise) bis in Höhe Mansfeldstraße 2; zurück in nördlicher Richtung der Dreherstraße

### 10 Flur 24

weiter entlang der nördlichen Straßenseite Dreherstraße (einschließlich) bis Speestraße (teilweise)

### 11 Flur 15

entlang südliche Straßenseite Speestraße bis Hausnummer 24 (ausschließlich); in nördlicher Richtung entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 565 (einschließlich) bis Benderstraße

### 12 Flur 13

Nordseite der Benderstraße (teilweise); in nördlicher Richtung entlang der westlichen Straßenseite Am Poth (teilweise) bis Einmündung Am Lehn

- (3) Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes ist die in dem Plan 6078/41 dargestellte gekreuzte Umrandung.

### § 2

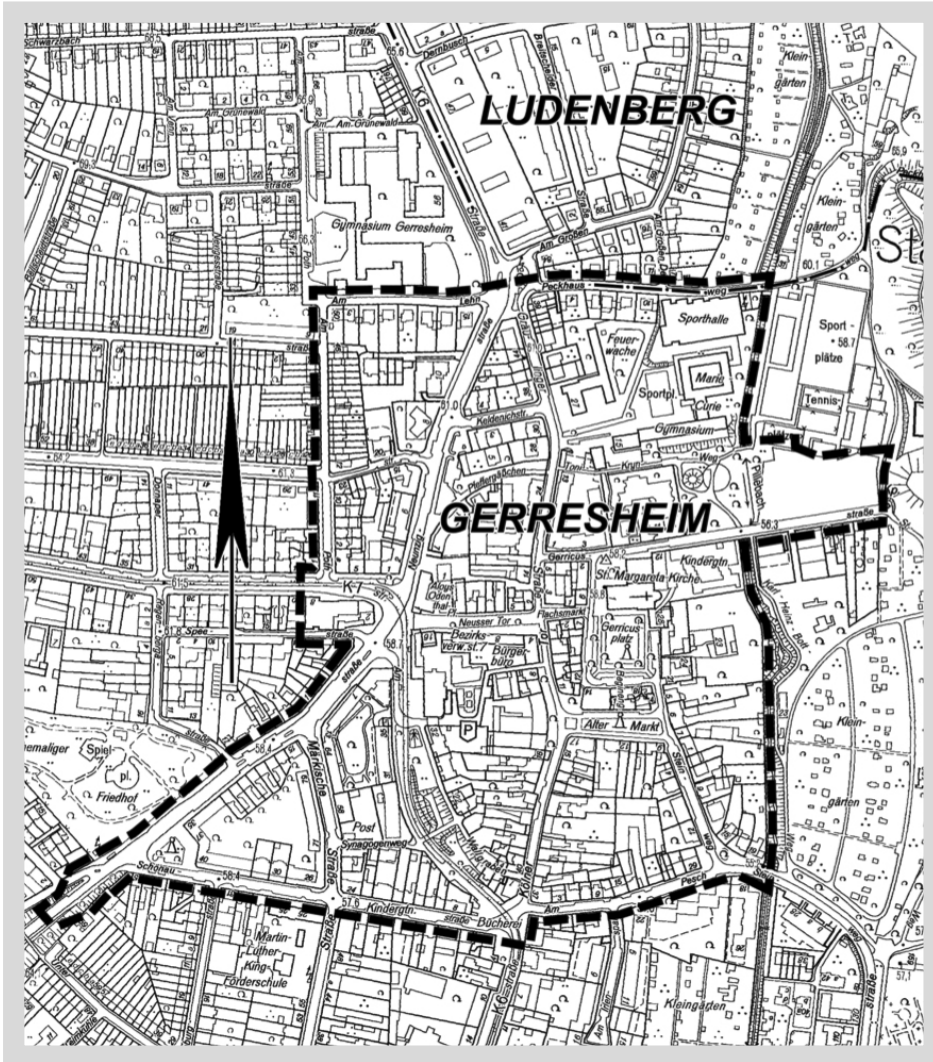
#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 162 Abs. 2 S. 4 BauGB).

## Satzung wird rechtsverbindlich

Nachstehende Satzung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am 21.03.2024 beschlossen worden:

### Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Gerresheim“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990 einschließlich Plan Nummer 6078/41



Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 07.05.2024  
61/13 – Ortskern Gerresheim

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossene Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Gerresheim“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990 einschließlich Plan Nummer 6078/41 wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich Plan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Ferner ist der Plan künftig auch über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 1. Juni 2024 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c172636> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## **Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Grafenberger Allee“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 11.02.1977**

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 21.03.2024 auf der Grundlage des § 162 Baugesetzbuch (BauGB), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufhebung des Sanierungsgebietes**

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Grafenberger Allee“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 11.02.1977, rechtsverbindlich durch die öffentliche Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt, Ausgabe Nr. 7, 19.02.1977, wird aufgehoben.
- (2) Das aufgehobene Sanierungsgebiet wird durch die nachfolgenden Begrenzungen bestimmt:
- (3) Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes ist die in dem Plan 5778/25 dargestellte gekreuzte Umrandung.

Gemarkung Flingern

#### **1 Flur 8**

- Grafenberger Allee 302, Flurstück 313 (einschließlich) entlang der süd-westlichen Straßenseite bis Grafenberger Allee 280, Flurstück 159 (einschließlich)
- in nordwestlicher Richtung einschließlich Flurstücke 181, 180, 151,154
- weiter entlang westlich der Flurstücke 155, 153 und 152 (alle ausschließlich)
- in nordwestlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite Sohnstraße ab Hausnummer 5a bis zur Südgrenze des Flurstücks 128 (Sohnstraße 45 (ausschließlich))
- in nordwestlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 128 (ausschließlich) bis einschließlich Flurstück 178 (Eduard-Schloemann-Straße)
- in nordöstlicher Richtung entlang der Grenzen der Flurstücke 178 und 192 (einschließlich) bis Otto-Petersen-Straße

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

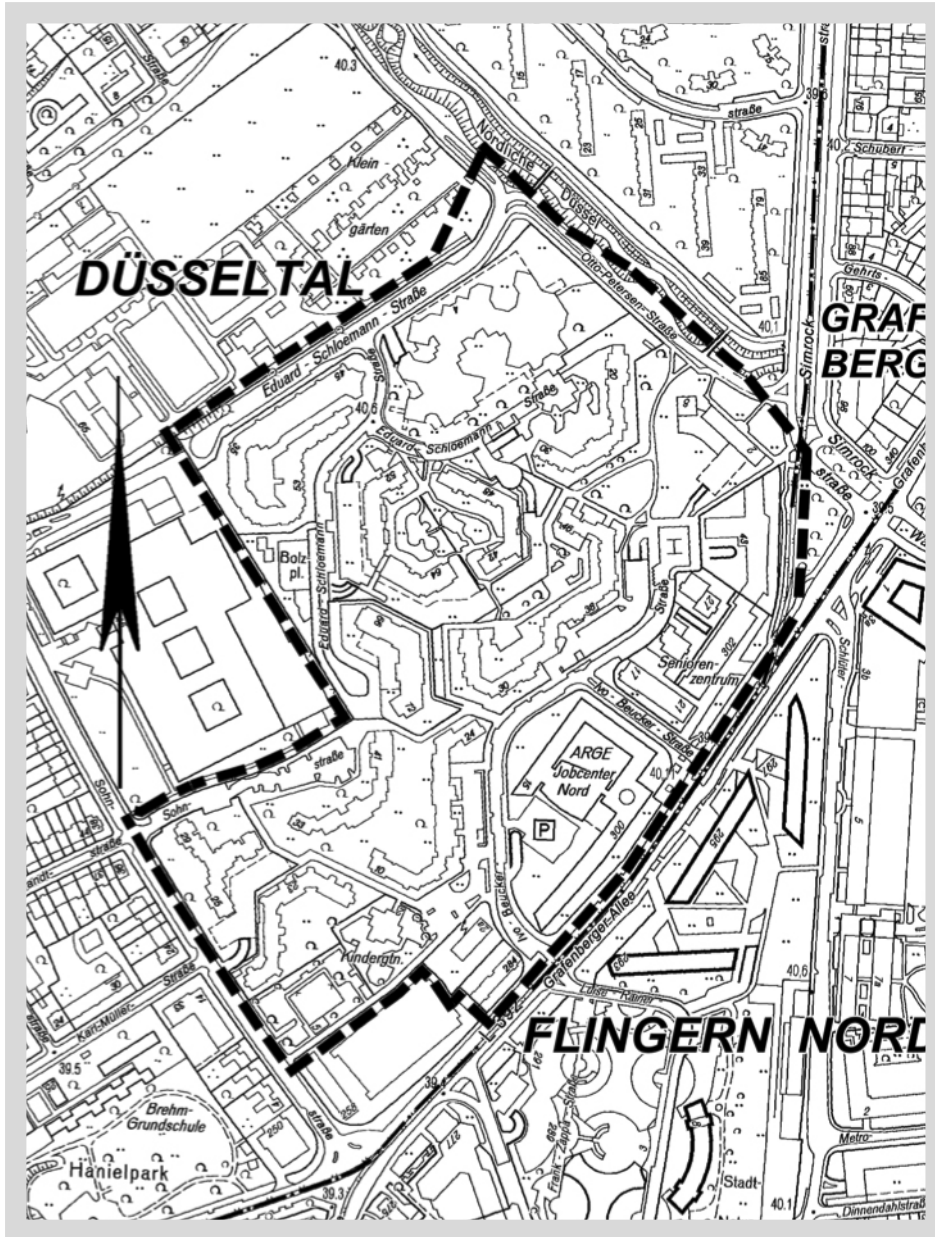
Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 162 Abs. 2 S. 4 BauGB).



## Satzung wird rechtsverbindlich

Nachstehende Satzung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am 21.03.2024 beschlossen worden:

**Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Grafenberger Allee“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 11.02.1977 einschließlich Plan Nummer 5778/025**



Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 07.05.2024  
61/13 – Grafenberger Allee

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossene Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Grafenberger Allee“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 11.02.1977 einschließlich Plan Nummer 5778/025 wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich Plan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Ferner ist der Plan künftig auch über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 1. Juni 2024 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c172637> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## **Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hassels-Nord“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 06.07.1993**

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 21.03.2024 auf der Grundlage des § 162 Baugesetzbuch (BauGB), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufhebung des Sanierungsgebietes**

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hassels-Nord“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 06.07.1993, rechtsverbindlich durch die öffentliche Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt, Ausgabe Nr. 27/28, 17.07.1993, wird aufgehoben.
- (2) Das aufgehobene Sanierungsgebiet wird durch die nachfolgenden Begrenzungen bestimmt:
  - Stendaler Straße (einschließlich) in südöstlicher Richtung bis
  - In der Donk (einschließlich) in westlicher Richtung (von Hausnummer 46-60 (ausschließlich)) bis
  - Fußweg (einschließlich) in südlicher Richtung entlang der Grundstücke In der Donk 60-8d (ausschließlich) bis
  - Altenbrückstraße (einschließlich) in westlicher Richtung bis
  - Further Straße (einschließlich) in nördlicher Richtung bis Stendaler Straße
- (3) Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes ist die in dem Plan 6072/42 dargestellte gekreuzte Umrandung.

### **§ 2**

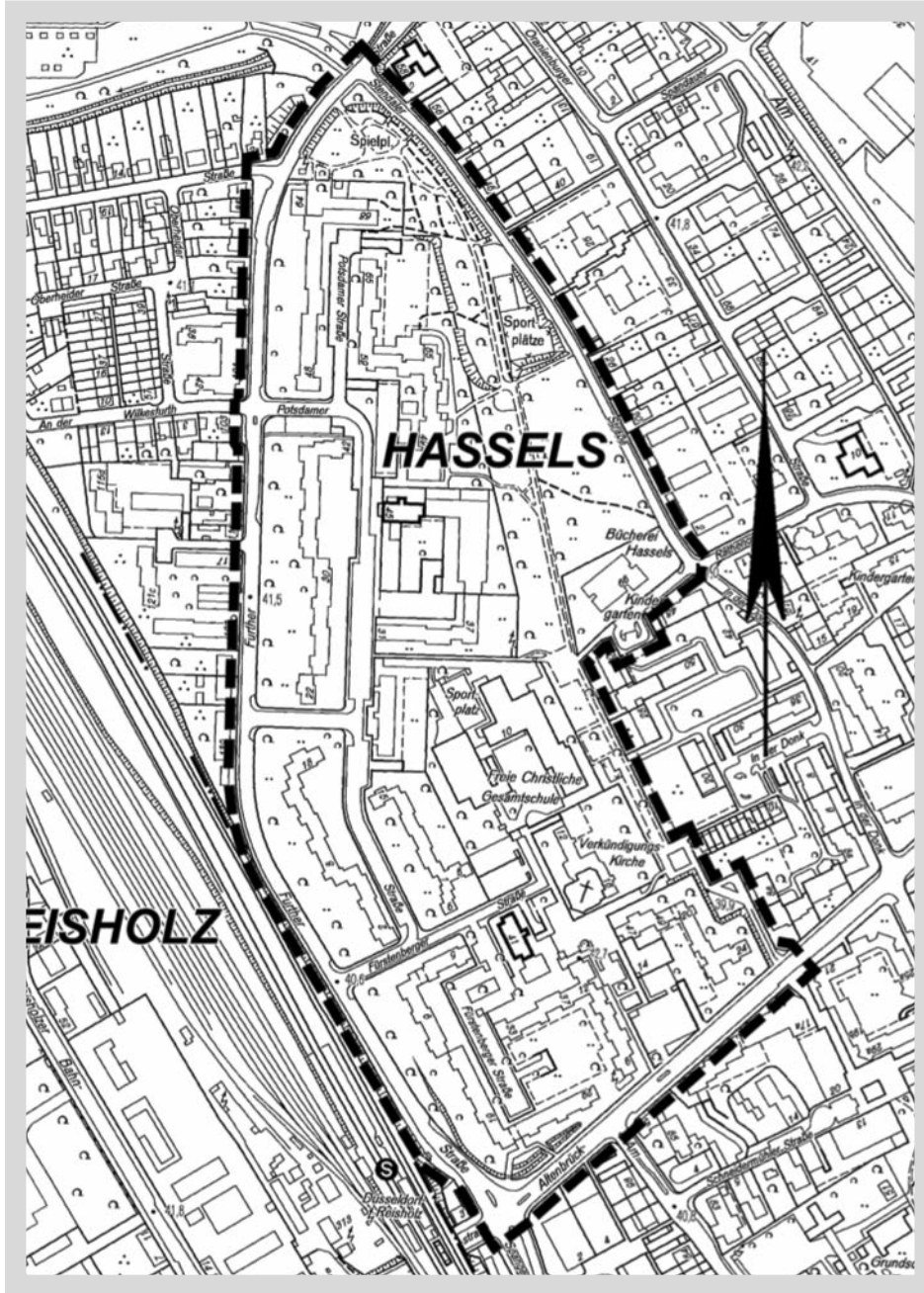
#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 162 Abs. 2 S. 4 BauGB).

## Satzung wird rechtsverbindlich

Nachstehende Satzung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am 21.03.2024 beschlossen worden:

**Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hassels-Nord“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 06.07.1993 einschließlich Plan Nummer 6072/42**



Ferner ist der Plan künftig auch über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 07.05.2024  
61/13 – Hassels-Nord

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossene Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hassels-Nord“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 06.07.1993 einschließlich Plan Nummer 6072/42 wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich Plan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 1. Juni 2024 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c172638> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kaiserswerth“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 30.05.2007

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 21.03.2024 auf der Grundlage des § 162 Baugesetzbuch (BauGB), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufhebung des Sanierungsgebietes

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kaiserswerth“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 30.05.2007, rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt, Ausgabe Nr. 25, 23.06.2007, wird aufgehoben.
- (2) Das aufgehobene Sanierungsgebiet wird durch die nachfolgenden Begrenzungen bestimmt:

Gemarkung Kaiserswerth

- 1 Flur 4
  - Weg Am Unteren Werth, Flurstück 136 (einschließlich)
  - entlang der südlichen Grundstücksgrenze Arnheimer Straße 22 (ausschließlich)
- 2 Flur 9
  - Verbindungslinie Arnheimer Straße 22 bis Südgrenze Arnheimer Straße 19 (ausschließlich)
  - in südlicher Richtung entlang der Straßenbahngleise (ausschließlich)
  - entlang der östlichen Straßenseite der Niederrheinstraße einschließlich Flurstücke 691, 692
- 3 Flur 10
  - östliche Straßenseite der Niederrheinstraße (einschließlich) bis Parkplatz Niederrheinstraße („Dreiecksparkplatz“ (einschließlich))
  - östliche Straßenseite der Niederrheinstraße (einschließlich) bis Kittelbach
- 4 Flur 5
  - Kittelbach (einschließlich)
  - in nordwestlicher Richtung entlang des Südufers Kittelbach bis
  - Herbert-Eulenber-Weg (einschließlich) in nördlicher Richtung bis Leinpfad

### 5 Flur 4

- Leinpfad (Flurstücke 85 (einschließlich) und 143 (teilweise einschließlich))
  - in östlicher Richtung den Herbert-Eulenber-Weg kreuzend entlang des Weges Am Unteren Werth bis zum Ausgangspunkt Am Unteren Werth (einschließlich)
- (3) Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes ist die in dem Plan 5185/027 dargestellte gekreuzte Umrandung.

### § 2

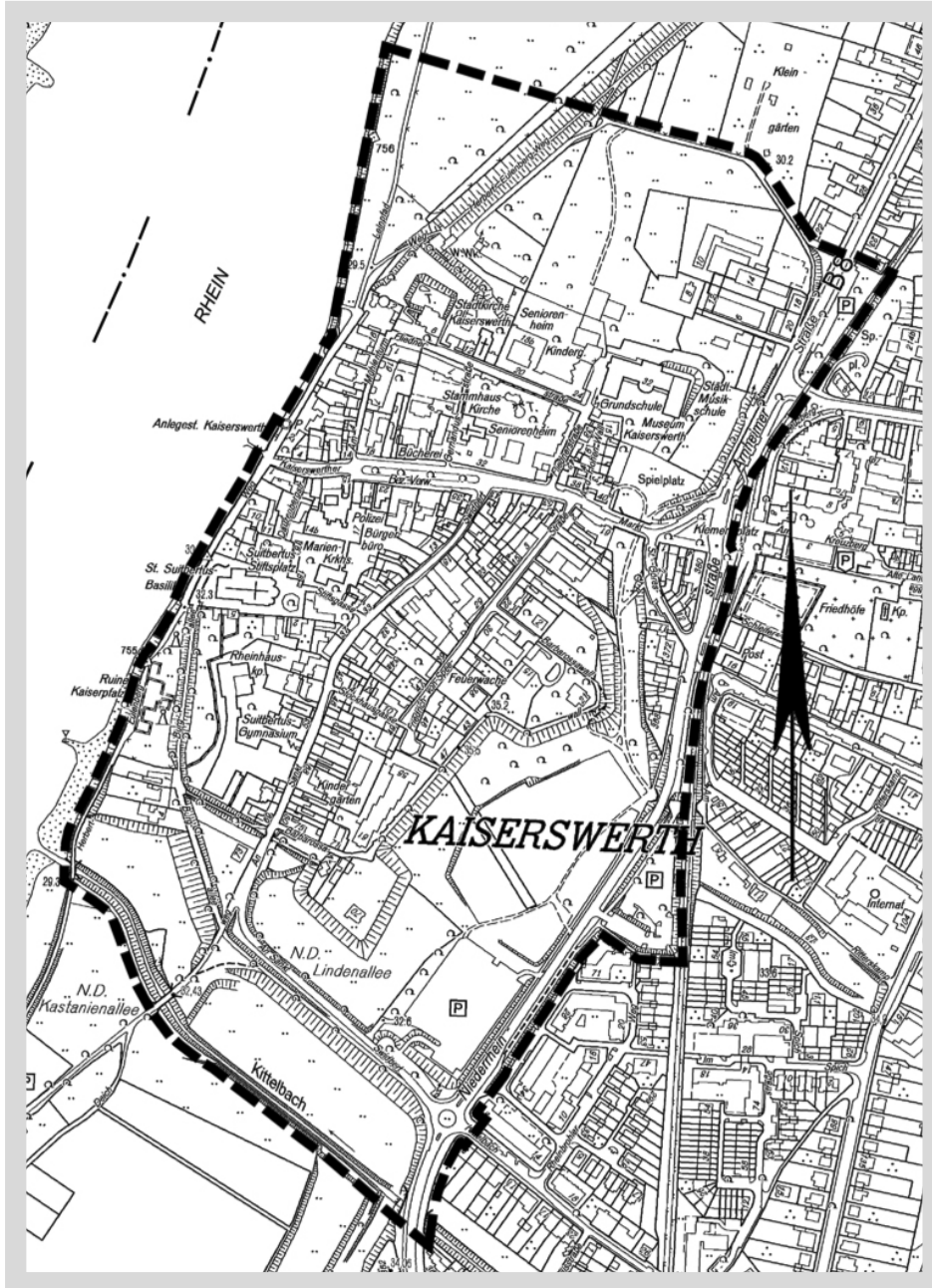
#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 162 Abs. 2 S. 4 BauGB).

## Satzung wird rechtsverbindlich

Nachstehende Satzung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am 21.03.2024 beschlossen worden:

**Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kaiserswerth“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 30.05.2007 einschließlich Plan Nummer 5185/027**



Ferner ist der Plan künftig auch über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 07.05.2024  
61/13 – Kaiserswerth

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossene Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kaiserswerth“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 30.05.2007 einschließlich Plan Nummer 5185/027 wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich Plan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 1. Juni 2024 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c172639> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## **Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kölner Straße“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 06.03.1996**

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 21.03.2024 auf der Grundlage des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufhebung des Sanierungsgebietes**

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kölner Straße“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 06.03.1996, rechtsverbindlich durch die öffentliche Bekanntmachung im Düsseldorfener Amtsblatt, Ausgabe Nr. 11, 16.03.1996, wird aufgehoben.
- (2) Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet wird durch die nachfolgenden Begrenzungen bestimmt:
- Langerstraße 59 (ausschließlich) in östlicher Richtung bis
  - Erkrather Straße entlang der nördlichen Straßenseite bis
  - Werdener Straße (einschließlich) in südwestlicher Richtung bis Einmündung Kruppstraße
  - in nördlicher Richtung entlang Oberbilkker Markt (einschließlich)
  - Kölner Straße (einschließlich) in nordwestlicher Richtung bis Flurstück 526, Gemarkung Oberbilk, Flur 6 (ausschließlich)
  - weiter in östlicher Richtung über die Kölner Straße bis Flurstück 234, Gemarkung Oberbilk, Flur 9 (teilweise)
  - in südöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 524 und 509 (teilweise), 525 (einschließlich), 518 (teilweise) und 520 (teilweise) bis Einmündung Erkrather Straße
  - Erkrather Straße (einschließlich) ab Hausnummer 76-78 (ausschließlich) in östlicher Richtung bis Langerstraße 59

- (3) Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes ist die in dem Plan 5676/56 dargestellte gekreuzte Umrandung.

### **§ 2**

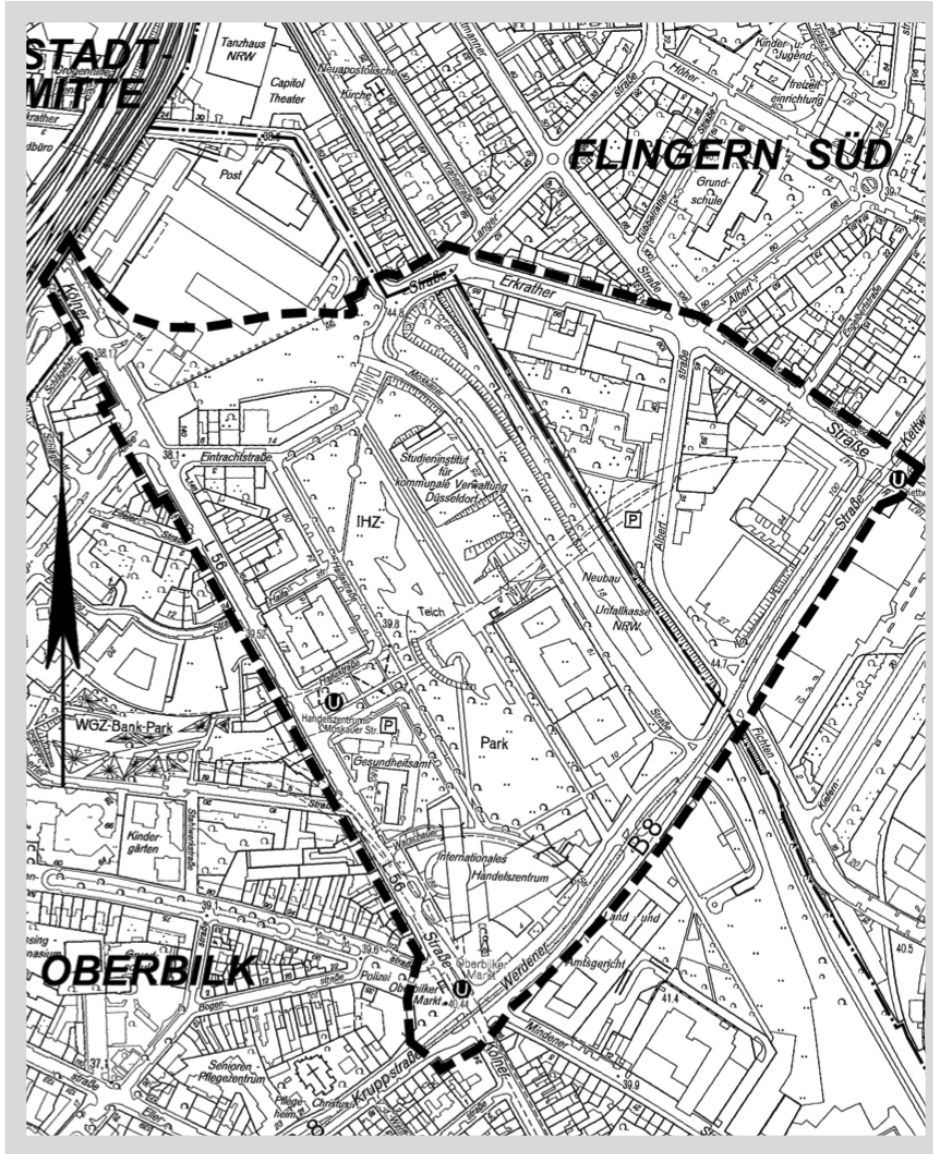
#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 162 Abs. 2 S. 4 BauGB).

## Satzung wird rechtsverbindlich

Nachstehende Satzung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am 21.03.2024 beschlossen worden:

**Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kölner Straße“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 06.03.1996 einschließlich Plan Nummer 5676/56**



Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 07.05.2024  
61/13 – Kölner Straße

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossene Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kölner Straße“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 06.03.1996 einschließlich Plan Nummer 5676/56 wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich Plan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Ferner ist der Plan künftig auch über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 1. Juni 2024 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c172640> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## **Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Münsterstraße“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 25.11.1991**

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 21.03.2024 auf der Grundlage des § 162 Baugesetzbuch (BauGB), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufhebung des Sanierungsgebietes**

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Münsterstraße“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 25.11.1991, rechtsverbindlich durch die öffentliche Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt, Ausgabe Nr. 49, 07.12.1991, wird aufgehoben.
- (2) Das aufgehobene Sanierungsgebiet wird durch die nachfolgenden Begrenzungen bestimmt:
- Münsterstraße ab Hausnummer 454 entlang der östlichen Straßenseite bis Einmündung
  - Stieglitzstraße entlang der südlichen Straßenseite bis Habichtstraße
  - Habichtstraße entlang der westlichen Straßenseite bis Scheffelstraße
  - Scheffelstraße entlang der südlichen Straßenseite bis Münsterstraße

- (3) Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes ist die in dem Plan 5680/50 dargestellte gekreuzte Umrandung.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

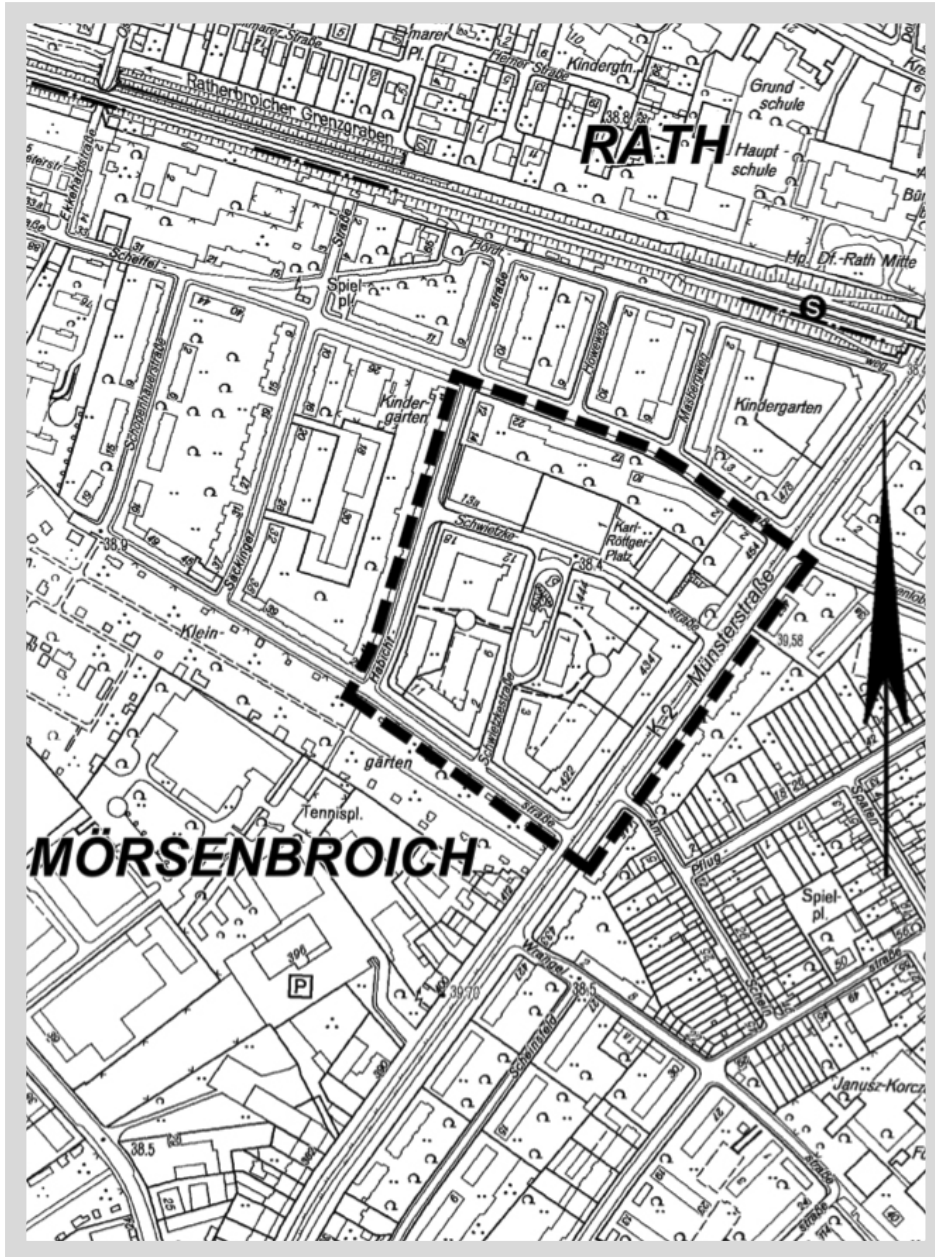
Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 162 Abs. 2 S. 4 BauGB).



## Satzung wird rechtsverbindlich

Nachstehende Satzung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am 21.03.2024 beschlossen worden:

**Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Münsterstraße“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 25.11.1991 einschließlich Plan Nummer 5680/50**



Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 07.05.2024  
61/13 – Münsterstraße

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossene Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Münsterstraße“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 25.11.1991 einschließlich Plan Nummer 5680/50 wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich Plan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Ferner ist der Plan künftig auch über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 1. Juni 2024 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c172641> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Rheinuferstraße“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 21.03.2024 auf der Grundlage des § 162 Baugesetzbuch (BauGB), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufhebung des Sanierungsgebietes

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Rheinuferstraße“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990, rechtsverbindlich durch die öffentliche Bekanntmachung im Düsseldorfener Amtsblatt, Ausgabe Nr. 40, 06.10.1990, wird aufgehoben.
- (2) Das aufgehobene Sanierungsgebiet wird durch die nachfolgenden Begrenzungen bestimmt:
- Fischerstraße (ausschließlich) in südlicher Richtung entlang der westlichen Straßenseite
  - Kaiserstraße (ausschließlich) entlang der westlichen Straßenseite bis
  - Maximilian-Weyhe-Allee (einschließlich) in westlicher Richtung entlang der südlichen Straßenseite bis
  - Heinrich-Heine-Allee in südlicher Richtung entlang der westlichen Straßenseite bis
  - Einmündungsbereich Flinger Straße (einschließlich)
  - in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen Heinrich-Heine-Platz und Heinrich-Heine-Platz 1 (teilweise) bis
  - Kasernenstraße (einschließlich) in südlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite bis
  - Carl-Theodor-Straße (einschließlich) in östliche Richtung entlang der nördlichen Straßenseite bis
  - Königsallee (einschließlich) in südlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite bis
  - Graf-Adolf-Straße (teilweise) in westlicher Richtung bis
  - Graf-Adolf-Platz (einschließlich) in westlicher Richtung entlang der südlichen Straßenseite bis
  - Elisabethstraße (einschließlich) in südlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite bis
  - Reichsstraße (einschließlich) in westlicher Richtung entlang der südlichen Straßenseite bis
  - Jürgensplatz (einschließlich) in südlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite
  - Lorettostraße (einschließlich) in südlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite bis
  - Bilker Allee (einschließlich) in östlicher Richtung entlang der nördlichen Straßenseite bis Bilker Allee 22 (ausschließlich)
  - über die südliche Straßenseite Bilker Allee (einschließlich) zurück in westlicher Richtung bis
  - Martinstraße (einschließlich) in südlicher Richtung entlang der östlichen Straßenseite bis
  - Bahnanlagen (ausschließlich) in westlicher Richtung entlang der nördlichen Straßenseite bis
  - Plockstraße (ausschließlich) in nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen der Plockstraße 6, 4, 2 bis
  - Hammer Straße (einschließlich) in nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Straßenseite bis
  - Grundstücke Neuer Zollhof 2 und 3 (teilweise einschließlich)
  - Stromstraße (ausschließlich) ab Hausnummer 47 (einschließlich) in nordöstlicher Richtung entlang der südlichen Straßenseite
  - weiter entlang westliche Straßenseite Mannesmannufer (einschließlich)
  - entlang westliche Straßenseite Rathausufer bis Schulstraße (einschließlich)
  - weiter in nördlicher Richtung entlang des Rheins
  - Rheinwerft (teilweise einschließlich)
  - Tonhallenufer (einschließlich)
  - Robert-Lehr-Ufer (einschließlich) bis
  - in östlicher Verlängerung der Linie zur Klever Straße (einschließlich) bis Fischerstraße
- (3) Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes ist die in dem Plan 5376/36 dargestellte gekreuzte Umrandung.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 162 Abs. 2 S. 4 BauGB).

## Satzung wird rechtsverbindlich

Nachstehende Satzung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am 21.03.2024 beschlossen worden:

**Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Rheinuferstraße“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990 einschließlich Plan Nummer 5376/36**

Ferner ist der Plan künftig auch über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

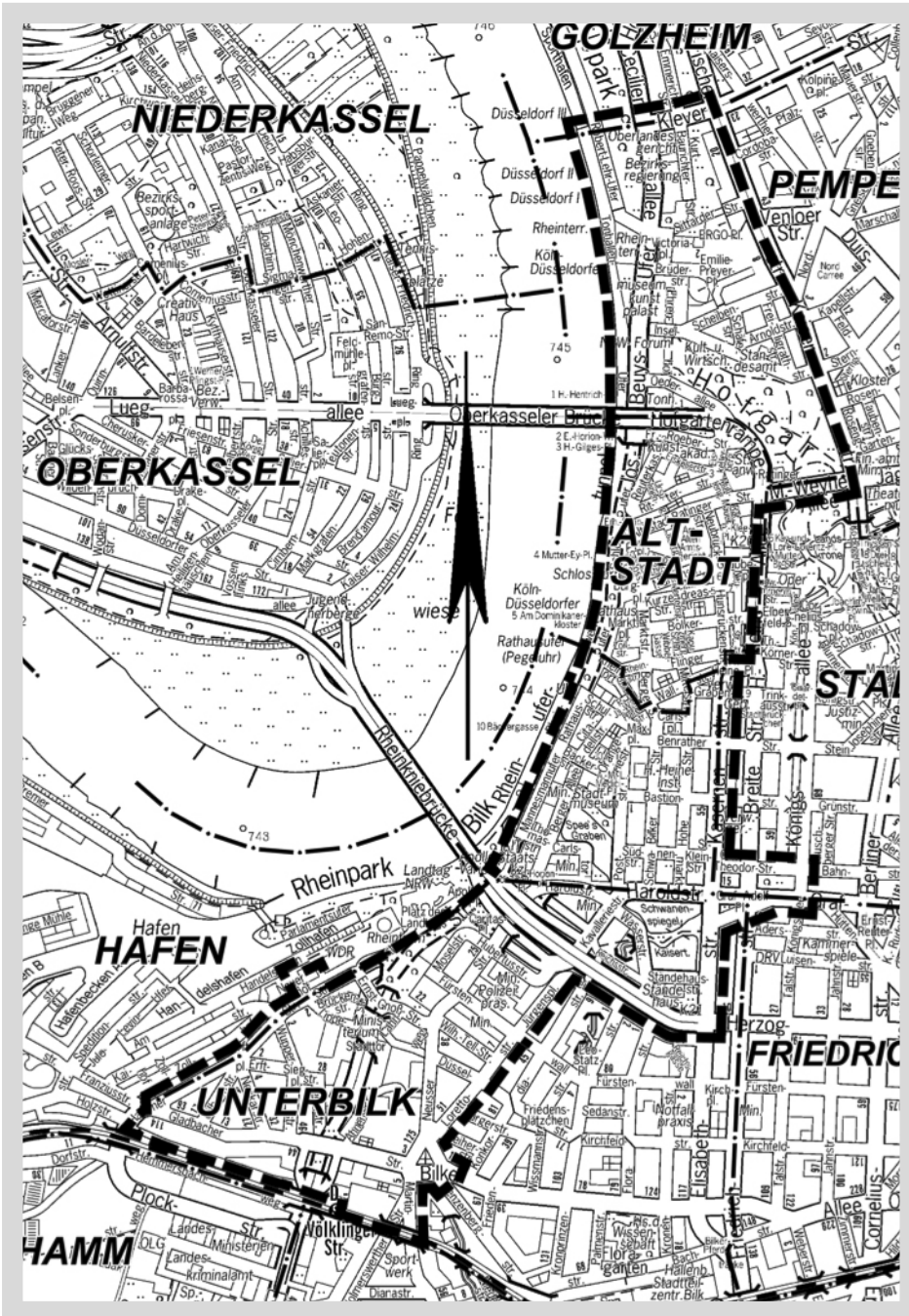
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 07.05.2024  
61/13 – Rheinuferstraße

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossene Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Rheinuferstraße“ der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.09.1990 einschließlich Plan Nummer 5376/36 wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Satzung in Kraft.

Die Satzung einschließlich Plan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 1. Juni 2024 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c182642> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

## Öffentliche Bekanntmachung Städtebauförderung Rath/Mörsenbroich, Hof- und Fassadenprogramm

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 08.05.2024 die nachfolgende **Richtlinie der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Vergabe von Fördermitteln für das Hof- und Fassadenprogramm im Rahmen des Städtebauförderprogramms Sozialer Zusammenhalt „Rath/Mörsenbroich – Mitten am Stadtrand“** beschlossen. Die Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinie kann im Internet unter [www.duesseldorf.de/rath-moersenbroich](http://www.duesseldorf.de/rath-moersenbroich) eingesehen werden.

Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt die Landeshauptstadt Düsseldorf im Rahmen der Städtebauförderung im Programmgebiet Rath/Mörsenbroich privaten Eigentümer\*innen bis zu 50% Zuwendungen zur Attraktivierung des Wohn- und Geschäftsumfeldes. Bezuschusst wird die Gestaltung von Fassaden, die Fassaden- und Dachbegrünung sowie die Begrünung und Umgestaltung privater Hof- und Grünflächen. Im Rahmen der Fassadengestaltung werden z.B. das Renovieren und / oder Restaurieren straßenbildprägender Fassaden (Reinigen, Verputzen und Streichen) sowie Fassadenbegrünung gefördert. Im Rahmen von Begrünungsmaßnahmen werden z.B. Dachbegrünung, Bepflanzen und gärtnerische Gestaltung oder das Anlegen von Spiel-, Wege- und Sitzflächen, Hochbeeten und Gemeinschaftsmietergärten gefördert.

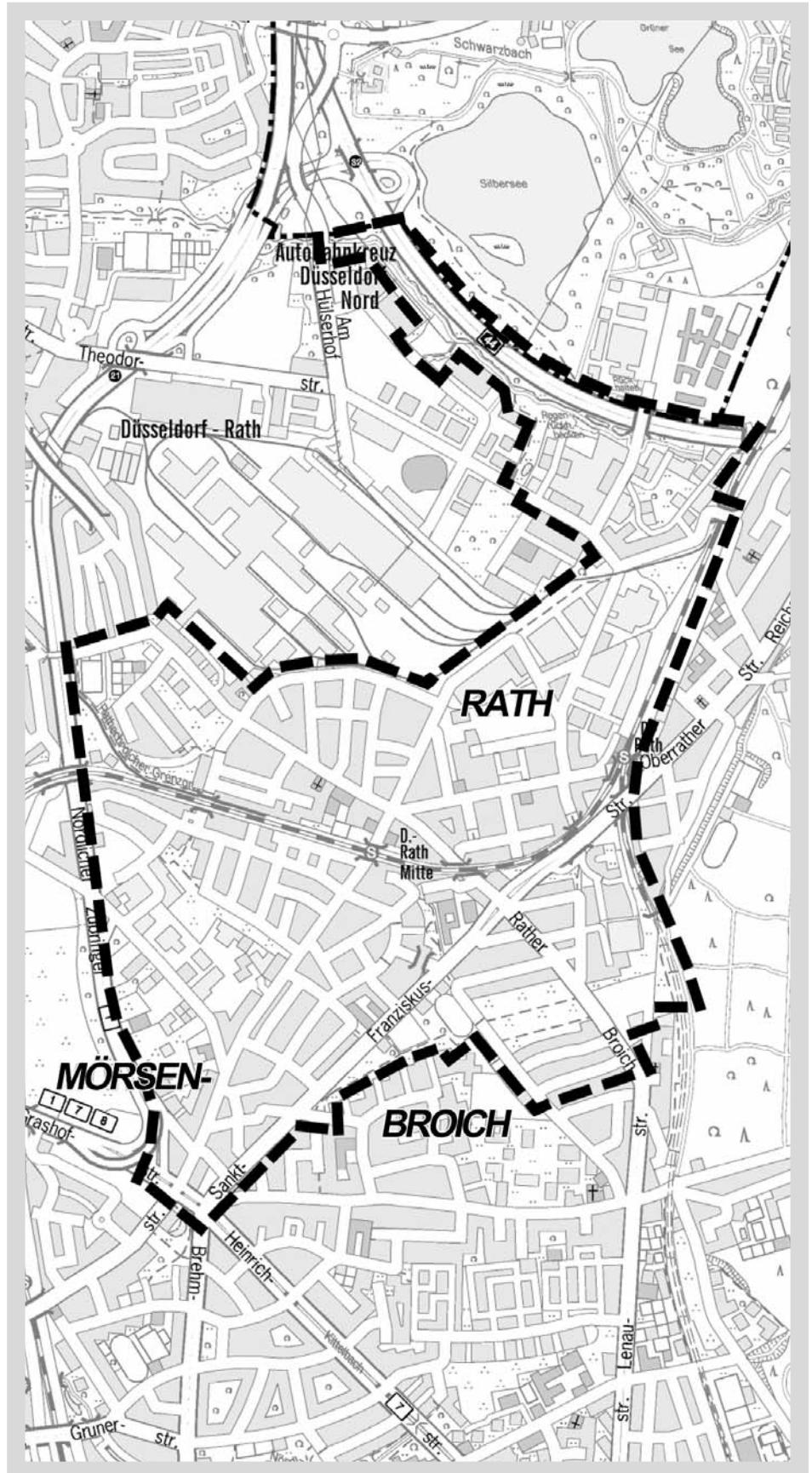
Informationen zu den Fördermöglichkeiten erteilt das

Stadtplanungsamt  
Bereich Stadterneuerung und  
Integrierte Quartiersentwicklung  
Claudia Kaiser  
Brinckmannstraße 5  
40225 Düsseldorf  
Tel.: 0211 89-96926  
[claudia.kaiser@duesseldorf.de](mailto:claudia.kaiser@duesseldorf.de)

Düsseldorf, 13.05.2024

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Stadtplanungsamt  
Im Auftrag

Gez. Kai Fischer  
(Amtsleiter)



Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 1. Juni 2024 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c172643> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

## Öffentliche Bekanntmachung Städtebauförderung Rath/Mörsenbroich, Verfügungsfonds

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 08.05.2024 die nachfolgende **Richtlinie der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Rahmen des Städtebauförderprogramms Sozialer Zusammenhalt „Rath/Mörsenbroich – Mitten am Stadtrand“** beschlossen. Die Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Richtlinie kann im Internet unter [www.duesseldorf.de/rath-moersenbroich](http://www.duesseldorf.de/rath-moersenbroich) eingesehen werden.

Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt die Landeshauptstadt Düsseldorf im Rahmen der Städtebauförderung im Programmgebiet Rath/Mörsenbroich Bürger\*innen, Vereinen, Initiativen oder Einrichtungen Zuwendungen in Höhe von bis zu 4.000 Euro für kleine selbstgetragene Projekte. Bezuschusst werden z.B. Mitmachaktionen im Stadtteil, wie Freizeit- oder Bildungsangebote, generationenübergreifende Projekte, Stadtteilstiftungen, aber auch Aktionen zur Imageverbesserung oder zur Umgestaltung und Sauberkeit des Wohnumfeldes. Über die Vergabe der Mittel entscheidet ein Budgetbeirat im Stadtteil.

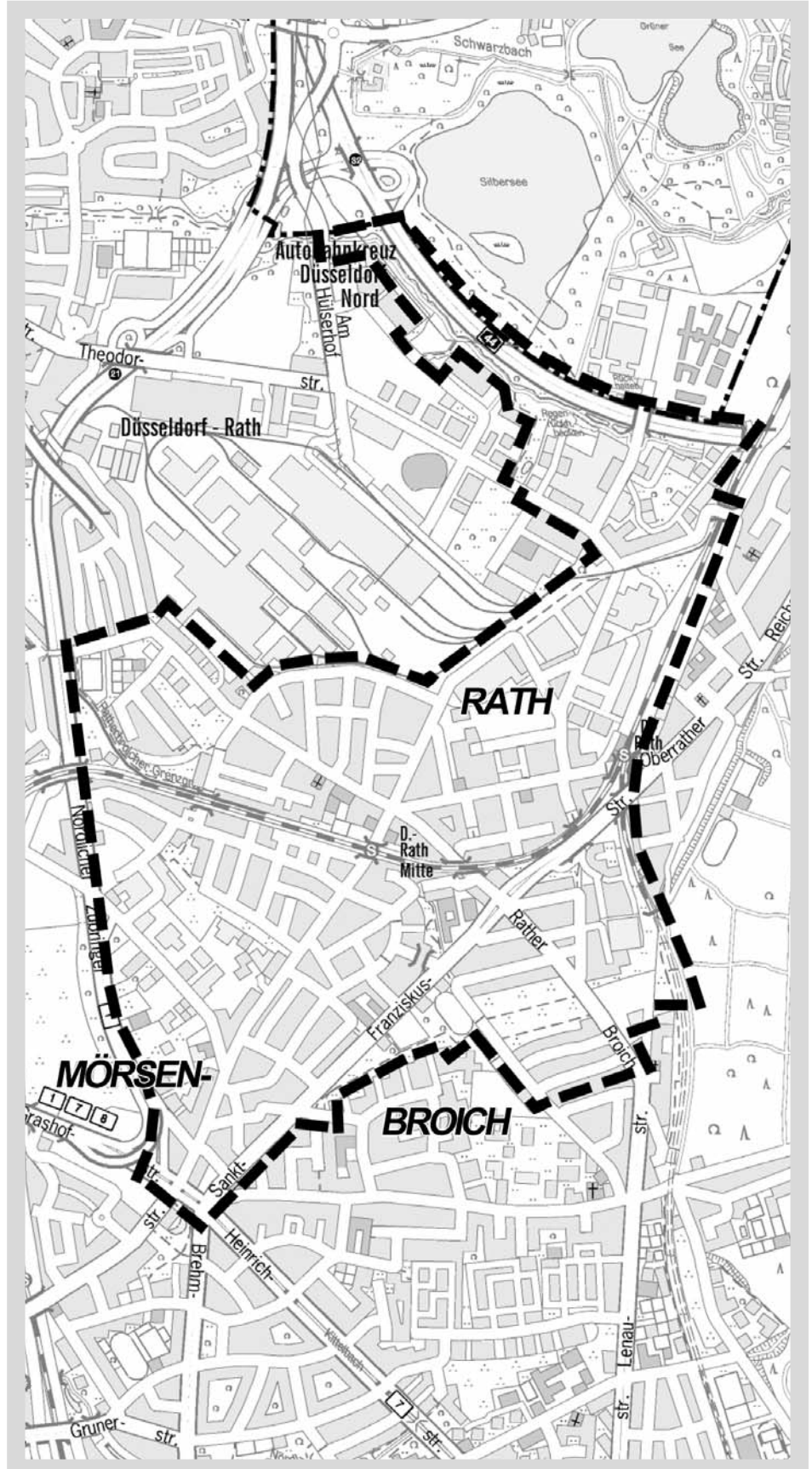
Informationen zu den Fördermöglichkeiten erteilt das

Stadtplanungsamt  
Bereich Stadterneuerung  
und Integrierte Quartiersentwicklung  
Alexandra Bieber  
Brinckmannstraße 5  
40225 Düsseldorf  
Tel.: 0211 89-96746  
[alexandra.bieber@duesseldorf.de](mailto:alexandra.bieber@duesseldorf.de)

Düsseldorf, 13.05.2024

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Stadtplanungsamt  
Im Auftrag

Gez. Kai Fischer  
(Amtsleiter)



## Öffentliche Zustellungen

### – Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 2395 8181 SB 12 vom 22.04.2024 an Marian Hurdui, Via Truffi 14, 27045 Casteggio (PV), Italien

des Bescheides 5329 0005 0492 6713 SB 80 vom 27.03.2024 an Dirk Creson, Siemensstraße 40, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2372 4938 SB 09 vom 17.04.2024 an Jadwiga Agacka, Chaussée Saint Pierre 82, 1040 Bruxelles, Belgien

des Bescheides 5327 0005 2396 1417 SB 09 vom 19.04.2024 an Mohammad Yahya, Paasloregel 26, 8338 SW Willemsoord, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2414 9511 SB 19 vom 24.04.2024 an Jean-Marc Brisbois, Allée des Acacias (VIS) 1, 4600 Vise, Belgien

des Bescheides 5327 0005 2408 0171 SB 53 vom 26.04.2024 an Meltem Özen, Hazelarenstraat 5c000, 3530 Houthalen-Helchteren, Belgien

des Bescheides 5327 0005 2401 2680 SB 18 vom 26.04.2024 an Yong Yao Chang, Aan de Staldijk 19, 5991 LV Baarlo, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0498 0130 SB 02 vom 19.03.2024 an Andre Manuel, Lewackerhof 2, 44879 Bochum

des Bescheides 5327 0005 2357 1929 SB 65 vom 26.04.2024 an Radoslaw Kubik, Roszkowice 10a, 46-220 Byczyna, Polen

des Bescheides 5328 0006 1837 1211 SB 55 vom 15.05.2024 an Simona-Anca Andrei, Zum Schwarzebruch 3, 40883 Ratingen

des Bescheides 5327 0005 2366 4277 SB 118 vom 03.05.2024 an Nikolay Slavchev Iliev, Moselweißer Straße 56, 56073 Koblenz

des Bescheides 5328 0005 2770 7640 SB 52 vom 23.04.2024 an Morad Bouazzi, Rue de Chapelle 23, 1044 Brüssel, Belgien

des Bescheides 5327 0005 2357 0965 SB 53 vom 21.03.2024 an Strahil Mihaylov, Essener Straße 29a, 45899 Gelsenkirchen

des Bescheides 5327 0005 2424 3305 SB 04 vom 17.05.2024 an Mark Kelly, Shallufa Central Avenue 1, NG22 9NR Walesby, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0502 5019 SB 07 vom 17.04.2024 an Naska Ognianova Wilczek, Pommernstraße 16, 40822 Mettmann

des Bescheides 5327 0005 2352 8969 SB 07 vom 28.03.2024 an Enes Cetinkaya, Stollenstraße 36, 44145 Dortmund

des Bescheides 5328 0006 1785 1147 SB 59 vom 15.04.2024 an Karla Böhm, Stockkampstraße 2, 40477 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2390 9946 SB 07 vom 15.04.2024 an Thierno M. Bah, Hendrik Consciencestraat 28/0001, 3000 Leuven, Belgien

des Bescheides 5327 0005 2367 8898 SB 59 vom 04.04.2024 an Süleyman Azik, Diestlerweg 2, 91522 Ansbach

des Bescheides 5327 0005 2207 0870 SB 120 vom 02.05.2024 an Laurentiu Posirca, Grafvon-Galen-Ring 7, 58095 Hagen

des Bescheides 5327 0005 2391 1886 SB 59 vom 15.04.2024 an Ibrahim El Jabri Sebbahi, Avda Angel Domenech 8f4, 03730 Javea.Alicante, Spanien

des Bescheides 5327 0005 2361 7627 SB 120 vom 15.05.2024 an Petrisor Tomoni, Würzburger Straße 15, 40599 Düsseldorf

des Bescheides 5327 00052353 2761 SB 04 vom 24.04.2024 an Alexandru-Ionut Rizea, Str. Margeanului Nr. 8 bl. M68, 052034 Bukarest, Rumänien

des Bescheides 5329 0005 0501 6729 SB 04 vom 02.05.2024 an Mouhamad Maher Turaani, Hagenstraße 1, 45768 Marl

des Bescheides 5327 0005 2420 3966 SB 63 vom 21.05.2024 an Prabjot Randhawa, Parkway Drive Oakridge 1, RG10 9RD Reading, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0501 0097 SB 80 vom 03.04.2024 an Vasile Ciobotaru, Emmastraße 8, 47169 Duisburg

des Bescheides 5327 00052391 1479 SB 08 vom 16.05.2024 an Mike Hollensberg, The green loup road 1, PE28 Ore Keiston, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 2363 6281 SB 08 vom 07.05.2024 an Florin-Ionut Prislopan, Stöckmannstraße 167, 46045 Oberhausen

des Bescheides 5329 0005 0496 2663 SB 82 vom 23.02.2024 an Marius Tomasz Mosiezny, Rather Broich 19, 40472 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0496 0148 SB 82 vom 15.03.2024 an Chousein Moumin, Wäschlacke Weg 13, 40231 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0490 2326 SB 82 vom 27.03.2024 an Giuseppe Sardella, Pahlshof 56, 40472 Düsseldorf

*Die Bußgeldbescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1-3, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

### Jugendamt

#### – Unterhaltsvorschussstelle –

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 03.04.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-040432-5690 an Herrn Andre Rolf Dolny, letzte bekannte Anschrift: Sandbachstraße 6 A, 49074 Osnabrück.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 16.05.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-040625-5940 an Herrn David Heinz Werner Grau, letzte bekannte Anschrift: Birkenhof 8, 40225 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 16.05.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-040624-5940 an Herrn David Heinz Werner Grau, letzte bekannte Anschrift: Birkenhof 8, 40225 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 22.05.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-040386-5660 an Herrn Martin Oliver Maczynski, letzte bekannte Anschrift: Hermann-Schauten-Weg 9 in 40489 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 22.05.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-034647-5660 an Herrn Martin Oliver Maczynski, letzte bekannte Anschrift: Hermann-Schauten-Weg 9 in 40489 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 22.05.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-026103-5660 an Herrn Martin Oliver Maczynski, letzte bekannte Anschrift: Hermann-Schauten-Weg 9 in 40489 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 22.05.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-024425-5680 an Herrn Abdelhafid Jahouh, letzter bekannter Aufenthaltsort: Marokko.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 22.05.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-024393-5680 an Herrn Abdelhafid Jahouh, letzter bekannter Aufenthaltsort: Marokko.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 22.05.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-024394-5680 an Herrn Abdelhafid Jahouh, letzter bekannter Aufenthaltsort: Marokko.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 22.05.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-024392-5680 an Herrn Abdelhafid Jahouh, letzter bekannter Aufenthaltsort: Marokko.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 22.05.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-024390-5680 an Herrn Abdelhafid Jahouh, letzter bekannter Aufenthaltsort: Marokko.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 17.05.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-036335-5660 an Herrn Hamdi Manad, letzte bekannte Anschrift: Graf-Adolf-Straße 39, 40210 Düsseldorf.

des Bescheides vom 21.05.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UH-013095-2720 an Herrn Ahmad Rifai, letzte bekannte Anschrift: Eckampstraße 26, 40472 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 17.05.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-040633-5840 an Herrn Mabrouk Faraj Al Mabrouk, letzte bekannte Anschrift: Wilhelm-Tell-Straße 30, 40219 Düsseldorf.

*Die Schriftstücke können beim Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Zimmer 301 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

**Amt für Einwohnerwesen  
– Fahrerlaubnisbehörde –**

der Ordnungsverfügung vom 03.04.2024, Aktenzeichen: 33/32- 240/24 (2769) Herrn Vedran Anelic, zuletzt wohnhaft: Zagrebacka Cesta 132, HR-Zagreb/Kroatien

*Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

**– Amt für Soziales und Jugend –**

der Ablehnungsbescheid vom 02.05.2024 an Herrn Jürgen Oskar Fenster (zuletzt) wohnhaft Römerstraße 5, 40476 Düsseldorf (z. Zeit unbekanntem Aufenthaltes).

*Der Ablehnungsbescheid kann beim Amt für Soziales und Jugend der Landeshauptstadt Düsseldorf, Willi-Becker-Allee 6 – 8, 40227 Düsseldorf, Zimmer 643 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

Zentralbibliothek ausgezeichnet  
als **Bibliothek des Jahres 2023**

**Düsseldorf  
Nähe trifft Freiheit**

# Bibliothek des Jahres



**Bibliothek  
des Jahres  
2023**

**Zentralbibliothek im KAP1**  
Konrad-Adenauer-Platz 1 | 40227 Düsseldorf  
[www.duesseldorf.de/stadtbuechereien](http://www.duesseldorf.de/stadtbuechereien)

